



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2013 (26.09)
(OR. en)**

12906/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0295 (COD)**

**CODEC 1875
EF 171
ECOFIN 791
DROIPEN 106
PE 370**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12 September 2013)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments hat zwei Abänderungen (Abänderungen 1 und 2) an dem Kommissionsvorschlag eingebracht. Abänderung 2 diente dazu, Abänderung 1 zu ersetzen.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat die Abänderung 2 bei seiner Abstimmung im Plenum am 10. September 2013 angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen. Das Parlament hat außerdem seine legislative EntschlieÙung angenommen.

Die legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist als Anlage beigefügt. Die legislative EntschlieÙung gibt nicht den angenommenen Änderungsantrag selbst wieder, sondern den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung – d.h. den Kommissionsvorschlag in der durch die Abänderung geänderten Fassung ¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin. Das Symbol "||" weist auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen hin.

Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (COM(2011)0651 – C7-0360/2011 – 2011/0295(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0651) und des von der Kommission geänderten Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0421),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0360/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012²,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Rechtsausschusses (A7-0347/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission

¹ ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 64.

sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0295

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2013
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments
und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)***

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 64.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen ist für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union von entscheidender Bedeutung.
- (2) Ein integrierter, effizienter **und transparenter** Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate.
- (3) Die **■ Richtlinie 2003/6/EG ■**¹ hat den Rechtsrahmen der Union zum Schutz der Marktintegrität vervollständigt und aktualisiert. Angesichts der seitherigen rechtlichen, kommerziellen und technologischen Entwicklungen, die zu erheblichen Änderungen in der Finanzwelt geführt haben, sollte diese Richtlinie nun ersetzt werden, damit mit diesen Entwicklungen Schritt gehalten wird. Ein neues Rechtsinstrument ist auch notwendig, um für einheitliche Regeln, die Klarheit zentraler Begriffe und ein einheitliches Regelwerk im Einklang mit den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe für Fragen der Finanzaufsicht in der EU² zu sorgen.

¹ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16).

² *Bericht der hochrangigen Gruppe zu Fragen der Finanzaufsicht in der EU*, Brüssel, 25.2.2009.

- (4) Es muss ein *einheitlicherer und stärkerer* Rahmen geschaffen werden, um die Marktintegrität zu wahren, potenzieller Aufsichtsarbitrage vorzubeugen, ***Rechenschaftspflicht bei Manipulationsversuchen vorzusehen*** und den Marktteilnehmern mehr Rechtssicherheit und unkompliziertere Vorschriften zu bieten. Durch diesen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt soll ein entscheidender Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts geleistet werden; er sollte sich daher auf die Bestimmungen von Artikel 114 AEUV gemäß der Auslegung in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stützen.

- (5) Um die noch bestehenden Handelshemmnisse und die aus den Unterschieden zwischen dem jeweiligen nationalen Recht resultierenden erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und dem Entstehen möglicher weiterer Handelshemmnisse und erheblicher Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, muss daher eine Verordnung **erlassen werden, durch die eine einheitlichere Auslegung des EU-Regelwerks zum Marktmissbrauch erreicht wird und in der** in allen Mitgliedstaaten **geltende** Regeln **klarer definiert sind**. Indem den Vorschriften in Bezug auf Marktmissbrauch die Form einer Verordnung gegeben wird, ist deren unmittelbare Anwendbarkeit sichergestellt. Dadurch werden infolge der Umsetzung einer Richtlinie voneinander abweichende nationale Vorschriften verhindert, so dass einheitliche Bedingungen gewährleistet sind. Diese Verordnung sollte zur Folge haben, dass in der gesamten Union alle natürlichen und juristischen Personen die gleichen Regeln befolgen. Eine Verordnung dürfte auch die rechtliche Komplexität und insbesondere für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften die Compliance-Kosten reduzieren sowie zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen.

- (6) Die Union und die Mitgliedstaaten werden in der Mitteilung der Kommission über einen „Small Business Act“ für Europa¹ dazu aufgerufen, Regeln mit Blick auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands, eine Anpassung der Rechtsvorschriften an die Erfordernisse der auf Märkten für kleine und mittlere Unternehmen tätigen Emittenten und die Erleichterung des Kapitalzugangs dieser Emittenten zu gestalten. Einige Bestimmungen der Richtlinie 2003/6/EG sind für die Emittenten, insbesondere jene, deren Finanzinstrumente zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der reduziert werden sollte.
- (7) Marktmissbrauch ist der Oberbegriff für **unrechtmäßige Handlungen** an den Finanzmärkten und sollte für die Zwecke dieser Verordnung Insider-Geschäfte oder den Missbrauch von Insider-Informationen und Marktmanipulation umfassen. Solche Handlungen verhindern vollständige und ordnungsgemäße Markttransparenz, die eine Voraussetzung dafür ist, dass alle Wirtschaftsakteure an integrierten Finanzmärkten teilnehmen können.

¹ Mitteilung der Kommission „Vorfahrt für KMU in Europa – Der ‚Small Business Act‘ für Europa“, COM(2008)0394 endgültig.

- (8) Der Geltungsbereich der Richtlinie 2003/6/EG konzentrierte sich auf **Finanzinstrumente, die zum Handel auf geregelten Märkten zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde**. In den letzten Jahren werden Finanzinstrumente jedoch zunehmend auf multilateralen Handelssystemen (MTF) gehandelt. Daneben gibt es weitere Finanzinstrumente, die ausschließlich auf anderen Arten von organisierten Handelssystemen (OTF) oder nur außerbörslich gehandelt werden. Deshalb sollte der Anwendungsbereich dieser Verordnung alle auf **einem geregelten Markt**, einem MTF oder OTF gehandelten Finanzinstrumente ebenso **einschließen** wie jede andere Handlung oder Maßnahme, **unabhängig davon, ob sie auf einem Handelsplatz durchgeführt wird**, die sich auf ein solches Finanzinstrument auswirken kann. **Im Fall bestimmter Arten von MTF, die – wie geregelte Märkte – dazu dienen, Unternehmen bei der Beschaffung von Eigenkapital zu unterstützen, gilt das Verbot des Marktmissbrauchs gleichermaßen, wenn ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde. Aus diesem Grund sollte sich der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf den Zeitraum erstrecken, der mit der Einreichung eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem MTF beginnt.** Dies dürfte den Anlegerschutz verbessern, die Integrität der Märkte wahren und gewährleisten, dass die Manipulation der Märkte für solche Instrumente klar verboten ist.

(8a) *Um für Transparenz zu sorgen, sollten die Betreiber eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ihrer zuständigen Behörde unverzüglich ausführliche Angaben zu den Finanzinstrumenten übermitteln, die sie zum Handel zugelassen haben, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder die auf ihrem Handelsplatz gehandelt wurden. Bei Erlöschen der Zulassung eines Finanzinstruments sollte eine weitere Mitteilung ergehen. Eine entsprechende Verpflichtung sollte auch für Finanzinstrumente gelten, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf ihrem Handelsplatz gestellt wurde, sowie für Finanzinstrumente, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Handel zugelassen wurden. Auf der Grundlage dieser Meldungen, die die zuständigen Behörden der ESMA übermitteln sollten, sollte die ESMA eine Liste aller betreffenden Finanzinstrumente veröffentlichen. Diese Verordnung sollte für entsprechende Finanzinstrumente unabhängig davon gelten, ob sie in der von der ESMA veröffentlichten Liste aufgeführt sind.*

(8b) *Mit bestimmten Finanzinstrumenten, die nicht auf einem Handelsplatz gehandelt werden, kann Marktmissbrauch betrieben werden. Dazu gehören Finanzinstrumente, deren Kurs oder Wert von Finanzinstrumenten, die auf einem Handelsplatz gehandelt werden, abhängen oder sich auf diese auswirken oder deren Handel Auswirkungen auf den Kurs oder Wert anderer Finanzinstrumente hat, die auf einem Handelsplatz gehandelt werden. Beispielhaft können hier Insider-Informationen in Bezug auf eine Aktie oder Schuldverschreibung genannt werden, mit denen ein Derivat dieser Aktie oder Schuldverschreibung gekauft werden kann, oder ein Index, dessen Wert von dieser Aktie oder Schuldverschreibung abhängt. Wenn ein Finanzinstrument als Referenzkurs genutzt wird, kann mit einem außerbörslich gehandelten Derivat von manipulierten Kursen profitiert werden oder der Kurs eines Finanzinstruments, das auf einem Handelsplatz gehandelt wird, manipuliert werden. Ein weiteres Beispiel ist die geplante Ausgabe eines neuen Pakets von Wertpapieren, die an sich nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wobei jedoch der Handel mit diesen Instrumenten den Kurs oder Wert bestehender notierter Wertpapiere beeinflussen könnte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Diese Verordnung deckt außerdem die mögliche Situation ab, dass der Kurs oder Wert des auf einem Handelsplatz gehandelten Instruments von dem außerbörslich gehandelten Instrument abhängt. Derselbe Grundsatz sollte auch für Waren-Spot-Kontrakte gelten, deren Kurs auf dem eines Derivats beruht, und für den Kauf von Waren-Spot-Kontrakten mit einem Bezug zu Finanzinstrumenten.*

- (8c) *Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und Maßnahmen zur Stabilisierung des Kurses von Finanzinstrumenten, für die die Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgelegten Verboten gemäß Artikel 3 nicht gelten, sollte nicht per se als Marktmissbrauch gewertet werden.*
- (9) *Der Handel mit Wertpapieren oder verbundenen Instrumenten zur Kursstabilisierung von Wertpapieren* oder der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen können unter bestimmten Umständen aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein und sind daher nicht bereits als solche als Marktmissbrauch zu betrachten, *wenn die Maßnahmen hinreichend transparent durchgeführt werden, das heißt, dass relevante Informationen zu der Kursstabilisierungsmaßnahme oder zu dem Rückkaufprogramm offengelegt werden.*

- (10) Die Mitgliedstaaten, **die Mitglieder des Europäischen Systems** der Zentralbanken, **Ministerien** und andere Einrichtungen oder Zweckgesellschaften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Union und bestimmte andere öffentliche Stellen **bzw. in ihrem Auftrag handelnde Personen** sollten in ihrer Geld- und Wechselkurspolitik und **ihrer Politik** zur Staatsschuldenverwaltung **■** nicht eingeschränkt werden, **sofern sie dabei im öffentlichen Interesse und ausschließlich in Ausübung dieser Politik handeln. Auch sollten die Union, Zweckgesellschaften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, der Europäische Stabilitätsmechanismus oder von mindestens zwei Mitgliedstaaten gegründete internationale Finanzinstitute nicht darin eingeschränkt werden, Geschäfte abzuwickeln, Aufträge zu erteilen oder Handlungen vorzunehmen, die dazu dienen, finanzielle Mittel zu mobilisieren und ihre Mitglieder finanziell zu unterstützen. Dieser Ausschluss aus dem Geltungsbereich der Verordnung kann im Einklang mit dieser Verordnung auf bestimmte öffentliche Stellen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und auf die Zentralbanken von Drittstaaten ausgeweitet werden. Gleichzeitig sollten sich diese Ausnahmen für die Geld- und Wechselkurspolitik und die Staatsschuldenverwaltung jedoch nicht auf Fälle erstrecken, in denen diese öffentlichen Stellen an Geschäften, Aufträgen oder Handlungen beteiligt sind, die nicht der Umsetzung dieser politischen Strategien dienen, oder wenn Personen, die für eine dieser Stellen tätig sind, für eigene Rechnung Geschäfte tätigen, Aufträge erteilen oder Handlungen vornehmen.**

- (11) Verständige Investoren stützen ihre Anlageentscheidungen auf Informationen, die ihnen vorab zur Verfügung stehen (Ex-ante-Informationen). Die Prüfung der Frage, ob ein verständiger Investor einen bestimmten Sachverhalt oder ein bestimmtes Ereignis im Rahmen seiner Investitionsentscheidung wohl berücksichtigen würde, sollte folglich anhand der Ex-ante-Informationen erfolgen. Eine solche Prüfung sollte auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Informationen in Betracht ziehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamttätigkeit des Emittenten, der Verlässlichkeit der Informationsquelle und sonstiger Marktvariablen, die das Finanzinstrument, die damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder die auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte unter den gegebenen Umständen beeinflussen dürften.
- (12) Im Nachhinein vorliegende Informationen (Ex-post-Informationen) können zur Überprüfung der Annahme genutzt werden, dass die Ex-ante-Informationen kurserheblich waren, sollten allerdings nicht dazu verwendet werden, Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die vernünftige Schlussfolgerungen aus den ihnen vorliegenden Ex-ante-Informationen gezogen hat.

(12a) Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass demgemäß der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt kann eine Insider-Information darstellen, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.

- (13) Die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer sollte durch eine genauere Bestimmung von zwei wesentlichen Merkmalen von Insider-Informationen erhöht werden, nämlich die präzise Natur dieser Informationen und die Frage, ob diese Informationen möglicherweise den Kurs der Finanzinstrumente, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte erheblich beeinflusst. Für Derivate, die Energiegroßhandelsprodukte sind, sollten insbesondere Informationen, die gemäß der Verordnung **(EU) Nr. 1227/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates¹ offengelegt werden müssen, als Insider-Informationen betrachtet werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L ...).

- (14) ***Informationen in Zusammenhang mit einem Ereignis oder mehreren Umständen, das/die ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang ist, können Insider-Informationen im Sinne dieser Verordnung sein. Solche Insider-Informationen können sich beispielsweise auf den Stand von Vertragsverhandlungen, vorläufig in Vertragsverhandlungen vereinbarte Bedingungen, die Möglichkeit der Platzierung von Finanzinstrumenten, die Umstände, unter denen Finanzinstrumente vermarktet werden, vorläufige Bedingungen für die Platzierung von Finanzinstrumenten, die Prüfung der Aufnahme eines Finanzinstruments in einen wichtigen Index oder die Streichung eines Finanzinstruments aus einem solchen Index beziehen.***
- (14a) ***Diese Verordnung hat nicht zum Ziel, allgemeine Diskussionen zwischen Anteilseignern und der Unternehmensführung über die Geschäfts- und Marktentwicklungen, die einen Emittenten betreffen, zu verbieten. Solche Beziehungen sind von grundlegender Bedeutung für das tatsächliche Funktionieren der Märkte und sollten durch diese Verordnung nicht verboten werden.***

- (15) Die Spotmärkte und die zugehörigen Derivatemärkte sind in hohem Maße vernetzt und global, und Marktmissbrauch kann sowohl markt- als auch grenzübergreifend erfolgen, **was zu erheblichen Systemrisiken führen kann**. Dies trifft auf Insider-Geschäfte ebenso wie auf Marktmanipulation zu. Insbesondere können Insider-Informationen von einem Spotmarkt einer Person nützlich sein, die an einem Finanzmarkt handelt. Die
- Bestimmung des Begriffs „Insider-Informationen“ in Bezug auf **ein Warenderivat sollte besagen, dass es sich dabei um Informationen handelt, die sowohl der allgemeinen Bestimmung des Begriffs „Insider-Informationen“ in Bezug auf die Finanzmärkte entsprechen und die im Einklang mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivat- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen. Wichtige Beispiele für solche Regeln sind REMIT für den Energiemarkt und die Datenbank JODI für Erdöl**. Solche Informationen können als Grundlage für Entscheidungen von Marktteilnehmern dienen, Verträge über Warenderivate oder die damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte abzuschließen, und stellen daher Insider-Informationen dar, die offengelegt werden müssen, wenn davon auszugehen ist, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Kurse solcher Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte haben. Außerdem können sich Manipulationsstrategien auch über Spot- und Derivatemärkte hinaus erstrecken. Der Handel mit Finanzinstrumenten, darunter Warenderivate, kann zur Manipulation damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte genutzt werden, und Waren-Spot-Kontrakte können zur Manipulation damit verbundener Finanzinstrumente genutzt werden. Das Verbot der Marktmanipulation sollte diese Wechselbeziehungen erfassen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Handlungen, die nichts mit Finanzinstrumenten zu tun haben, beispielsweise Waren-Spot-Kontrakte, die lediglich den Spotmarkt berühren, ist jedoch nicht zweckmäßig oder praktikabel. Im speziellen Fall der Energiegroßhandelsprodukte sollten die zuständigen Behörden die Besonderheiten der Begriffsbestimmungen der
- Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 berücksichtigen, wenn sie die Definitionen der Begriffe Insider-Information, Insider-Geschäfte und Marktmanipulation dieser Verordnung auf Finanzinstrumente anwenden, die sich auf Energiegroßhandelsprodukte beziehen.

- (16) *Gemäß der Richtlinie 2003/87/EC des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie andere offiziell beauftragte Stellen für die technische Ausgabe von Emissionszertifikaten, deren freie Zuweisung an berechnete Wirtschaftszweige und neue Marktteilnehmer und allgemeiner gefasst für den Ausbau und die Umsetzung des Klimaschutzpolitischen Rahmens der Union zuständig, der der Bereitstellung von Emissionszertifikaten für die Compliance-Käufer im Emissionshandelssystem (EU-ETS) der Union zugrundeliegt. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten können diese öffentlichen Gremien Zugang zu nicht öffentlichen kurserheblichen Informationen erhalten und müssen gemäß der Richtlinie 2003/87/EC gegebenenfalls bestimmte Marktoperationen in Bezug auf Emissionszertifikate durchführen.* Infolge der Einstufung von Emissionszertifikaten als Finanzinstrumente im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente werden diese Instrumente künftig auch vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst. *Damit die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere offiziell benannte Stellen auch künftig die Klimapolitik der Union ausarbeiten und durchführen können, sollte die Tätigkeit dieser öffentlichen Stellen, soweit sie im öffentlichen Interesse und ausdrücklich zur Durchsetzung dieser Politik und im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten erfolgt, von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sein. Eine solche Ausnahme sollte keine negative Auswirkung auf die allgemeine Markttransparenz haben, da diese öffentlichen Stellen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, wonach sie so zu arbeiten haben, dass eine ordnungsgemäße, gerechte und diskriminierungsfreie Offenlegung und der Zugang zu allen neuen kurserheblichen Entscheidungen, Entwicklungen und Daten gewährleistet wird. Ferner bestehen im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EC und der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Umsetzungsmaßnahmen Regelungen, mit denen für eine gerechte und diskriminierungsfreie Offenlegung bestimmter kurserheblicher Informationen von Behörden gesorgt wird. Allerdings sollte die Ausnahme für öffentliche Stellen, die an der Umsetzung der Klimaschutzpolitik der Union beteiligt sind, nicht gelten, wenn diese öffentlichen Stellen an Handlungen oder Geschäften beteiligt sind, die nicht der Umsetzung der Klimaschutzpolitik der Union dienen, oder*

¹ *Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).*

wenn Personen, die für eine dieser Stellen tätig sind, für eigene Rechnung handeln oder Geschäfte tätigen.

(16a) Daneben muss die Pflicht zur Offenlegung von Insider-Informationen sich an die Teilnehmer *des Marktes für CO₂-Emissionen* im Allgemeinen richten. Um dem Markt eine nutzlose Berichterstattung zu ersparen und die Kosteneffizienz der vorgesehenen Maßnahme zu wahren, erscheint es notwendig, die rechtlichen Auswirkungen dieser Pflicht nur auf diejenigen Betreiber im Rahmen des EU-EHS zu beschränken, von denen aufgrund ihrer Größe und Tätigkeit zu erwarten ist, dass sie den Preis von Emissionszertifikaten erheblich beeinflussen können. **Die Kommission sollte Maßnahmen in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen, durch die ein Mindestschwellenwert für die Anwendung dieser Ausnahme festgelegt wird. Die offenzulegende Information sollte die physischen Aktivitäten der offenlegenden Partei und nicht deren eigene Pläne oder Strategien für den Handel von Emissionszertifikaten betreffen.** Soweit die Akteure des Marktes für Emissionszertifikate, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, bereits gleichwertige Verpflichtungen zur Offenlegung von Insider-Informationen erfüllen, sollte die Pflicht zur Offenlegung von Insider-Informationen in Bezug auf Emissionszertifikate nicht dazu führen, dass mehrfach obligatorische Meldungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gemacht werden müssen. **Da im Fall von Akteuren auf dem Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des festgelegten Schwellenwerts die Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Akteure als nicht maßgeblich für die Offenlegung betrachtet werden, sollte von diesen Informationen auch angenommen werden, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf die Kurse der damit verbundenen Finanzinstrumente haben. Für solche Akteure auf dem Markt für Emissionszertifikate sollte dessen ungeachtet in Bezug auf sämtliche anderen Insider-Informationen, zu denen sie Zugang haben, das Verbot von Insider-Geschäften gelten.**

(16b) Gemäß Artikel 43 AEUV oder zur Durchführung gemäß dem AEUV geschlossener internationaler Übereinkünfte sind die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere offiziell benannte Stellen unter anderem für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union zuständig. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Pflichten führen die genannten öffentlichen Stellen Tätigkeiten aus und ergreifen Maßnahmen zur Verwaltung der Agrarmärkte und der Fischerei, einschließlich öffentlicher Interventionen, der Erhebung von Zusatzzöllen oder der Aussetzung von Einfuhrzöllen. Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, die auch für Waren-Spot-Kontrakte gilt, die tatsächlich oder wahrscheinlich Auswirkungen auf Finanzinstrumente haben, sowie für Finanzinstrumente, deren Wert vom Wert von Waren-Spot-Kontrakten abhängt und die tatsächlich oder wahrscheinlich Auswirkungen auf Waren-Spot-Kontrakte haben, muss sichergestellt werden, dass die Tätigkeit der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderer offiziell benannter Stellen zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union nicht eingeschränkt wird. Damit die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere offiziell benannte Stellen auch künftig die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik der Union konzipieren und ausführen können, sollten die im öffentlichen Interesse und ausschließlich in Ausübung dieser politischen Strategien ausgeübten Aktivitäten von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme sollte keine negative Auswirkung auf die allgemeine Markttransparenz haben, da diese öffentlichen Stellen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, wonach sie so zu arbeiten haben, dass eine ordnungsgemäße, gerechte und diskriminierungsfreie Offenlegung und der Zugang zu allen neuen kurserheblichen Entscheidungen, Entwicklungen und Daten gewährleistet wird. Allerdings sollte die Ausnahme für öffentliche Stellen, die an der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union beteiligt sind, nicht gelten, wenn diese öffentlichen Stellen an Handlungen oder Geschäften beteiligt sind, die nicht der Umsetzung dieser gemeinsamen politischen Strategien der Union dienen, oder wenn Personen, die für eine dieser Stellen tätig sind, für eigene Rechnung handeln oder Geschäfte tätigen.

(16c) Die wesentlichen Merkmale von Insider-Geschäften bestehen in einem ungerechtfertigten Vorteil, der mittels Insider-Informationen zum Nachteil Dritter erzielt wird, die sich dessen nicht bewusst sind, und infolgedessen in der Untergrabung der Integrität der Finanzmärkte und des Vertrauens der Investoren. Folglich gilt das Verbot von Insider-Geschäften, wenn ein Insider im Besitz von Insider-Informationen dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil aus dem mit Hilfe dieser Informationen erzielten Nutzen zieht, dass er aufgrund dieser Informationen Markttransaktionen durchführt, indem er für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, sei es unmittelbar oder mittelbar, Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert bzw. zu erwerben oder zu veräußern versucht oder einen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf storniert oder ändert bzw. zu stornieren oder zu ändern versucht. Die Nutzung von Insider-Informationen kann auch im Handel mit Emissionszertifikaten und deren Derivaten und im Bieten auf den Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010¹ bestehen.

¹ **Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).**

(16d) Von einer Person im Besitz von Insider-Informationen, die Geschäfte im Zusammenhang mit diesen Informationen durchführt, wird angenommen, dass sie diese Informationen genutzt hat. Aufträge, die ausgelöst wurden, bevor eine Person Insider-Informationen besaß, sollten nicht als Insider-Geschäfte betrachtet werden; wenn jedoch eine Person Insider-Informationen erhalten hat, sollten alle nachfolgenden Änderungen an diesen Aufträgen, die im Zusammenhang mit den Informationen stehen, einschließlich der Stornierung oder Änderung eines Auftrags oder des Versuchs, einen Auftrag zu stornieren oder zu ändern, als Insider-Geschäfte betrachtet werden. Diese Annahme kann jedoch richtiggestellt werden, wenn die Person den Nachweis erbringt, dass sie die Insider-Informationen bei der Abwicklung des Geschäfts nicht genutzt hat.

- (16e) Wenn eine juristische oder natürliche Personen im Besitz von Insider-Informationen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, sei es unmittelbar oder mittelbar, Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert bzw. zu erwerben oder zu veräußern versucht, sollte unterstellt werden, dass die Person „diese Informationen genutzt hat“. Diese Annahme lässt die Verteidigungsrechte unberührt. Ob eine Person gegen das Verbot von Insider-Geschäften verstoßen hat oder versucht hat, Insider-Geschäfte durchzuführen, sollte im Hinblick auf den Zweck dieser Verordnung untersucht werden, der darin besteht, die Integrität des Finanzmarkts zu schützen und das Vertrauen der Investoren zu stärken, das wiederum auf der Gewissheit beruht, dass die Investoren gleichbehandelt und vor der missbräuchlichen Verwendung von Insider-Informationen geschützt werden.*
- (16f) Die Nutzung von Insider-Informationen kann in dem Erwerb oder der Veräußerung eines Finanzinstruments oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder in der Stornierung oder Änderung eines Auftrags oder in einem Versuch, ein Finanzinstrument zu erwerben oder zu veräußern bzw. einen Auftrag zu stornieren oder zu ändern, bestehen, ausgeführt von einer Person, die weiß oder wissen müsste, dass ihre Informationen Insider-Informationen sind. Hier sollten die zuständigen Behörden von dem ausgehen, was eine normale, vernünftige Person unter den gegebenen Umständen wusste oder hätte wissen müssen.*

(16g) Diese Verordnung sollte entsprechend den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen ausgelegt werden, die dem Schutz der Interessen der Inhaber übertragbarer Wertpapiere dienen, die Stimmrechte in einer Gesellschaft verleihen (oder solche Rechte durch Ausübung von Rechten oder Umwandlung verleihen können), wenn die Gesellschaft Gegenstand eines öffentlichen Übernahmeangebots oder eines anderen Vorschlags für einen Kontrollwechsel ist. Die Auslegung dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen, die in Bezug auf Übernahmeangebote, Zusammenschlüsse und andere Transaktionen erlassen wurden, die die Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle von Unternehmen betreffen und die durch die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ benannten Aufsichtsbehörden reguliert werden.

¹ **Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).**

- (16h)** *Analysen und Bewertungen, die aufgrund öffentlich verfügbarer Angaben erstellt wurden, sollten als solche nicht als Insider-Informationen angesehen werden; deshalb sollten Geschäfte, die auf der Grundlage solcher Analysen und Bewertungen getätigt werden, als solche nicht als Nutzung von Insider-Informationen gelten. Ein Beispiel für einen Fall, in dem diese Informationen Insider-Informationen darstellen können, liegt vor, wenn die Veröffentlichung oder Verbreitung der Informationen vom Markt routinemäßig erwartet wird und wenn sie zur Preisbildung von Finanzinstrumenten beiträgt oder wenn sie Ansichten eines anerkannten Marktkommentators oder einer Institution enthält, die die Preise verbundener Finanzinstrumente beeinflussen können. Um festzustellen, ob sie auf der Grundlage von Insider-Informationen handeln würden, müssen die Marktakteure deshalb berücksichtigen, in welchem Umfang die Informationen nichtöffentlich sind und welche Auswirkungen auf Finanzinstrumente möglich wären, wenn sie vor der Veröffentlichung oder Verbreitung handeln würden.*
- (16i)** *Damit legitime Formen von Finanzaktivitäten nicht ungewollt verboten werden, insbesondere solche, in denen kein Marktmissbrauch vorliegt, ist es notwendig, bestimmte legitime Handlungen anzuerkennen. Dazu kann beispielsweise gehören, die Rolle der Marktmacher anzuerkennen, wenn sie in ihrer legitimen Eigenschaft als Bereitsteller von Marktliquidität tätig sind.*

(16j) *Beschränken sich Marktmacher oder Personen, die als Gegenparteien fungieren dürfen, auf die Ausübung ihrer legitimen Geschäftstätigkeit in Form des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten oder beschränken sich zur Ausführung von Aufträgen mit Insider-Informationen für Rechnung Dritter befugte Personen auf die pflichtgemäße Ausführung der Stornierung oder Änderung eines Auftrags, so sollte dies für sich genommen nicht als Nutzung von Insider-Informationen gelten. Der in dieser Verordnung vorgesehene Schutz für Marktmacher, für Stellen, die befugt sind, als Gegenpartei aufzutreten, und für Personen, die befugt sind, im Namen Dritter, die über Insider-Informationen verfügen, Aufträge auszuführen, erstreckt sich nicht auf Tätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung eindeutig verboten sind, so unter anderem die gemeinhin als „Frontrunning“ bekannte Praxis (Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen). Ein weiteres Beispiel ist die Situation, in der juristische Personen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, um Marktmissbrauch zu verhindern, wobei jedoch dessen ungeachtet von ihnen beschäftigte natürliche Personen im Namen der juristischen Person Marktmissbrauch begehen. Außerdem können Geschäfte, die zur Erfüllung einer fällig gewordenen vorgelagerten Verpflichtung durchgeführt werden, als Beispiel angeführt werden. Der Zugang zu Insider-Informationen über ein anderes Unternehmen und die Nutzung dieser Informationen bei einem öffentlichen Übernahmeangebot mit dem Ziel, die Kontrolle über dieses Unternehmen zu gewinnen oder einen Zusammenschluss mit ihm vorzuschlagen, sollten als solche nicht als Insider-Geschäft gelten.*

(16k) Da dem Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten notwendigerweise eine entsprechende Entscheidung der Person vorausgehen muss, die erwirbt bzw. veräußert, sollte die Tatsache dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung als solche nicht als Verwendung von Insider-Informationen gelten. Handlungen auf der Grundlage eigener Pläne und Handelsstrategien des Marktteilnehmers sollten nicht als Nutzung von Insider-Informationen gelten. Keine der betreffenden – juristischen oder natürlichen – Personen wird aufgrund ihrer beruflichen Funktion geschützt, sondern nur dann, wenn sie in geeigneter und angemessener Weise handeln und sowohl die von ihnen zu erwartenden beruflichen Standards als auch die durch diese Verordnung festgelegten Normen, insbesondere Marktintegrität und Anlegerschutz, erfüllen. Dessen ungeachtet könnte von einer Rechtsverletzung ausgegangen werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich hinter den betreffenden Geschäften, Handelsaufträgen oder Handlungen ein rechtswidriger Grund verbirgt.

(16l) Marktsondierungen sind Interaktionen zwischen einem Verkäufer von Finanzinstrumenten und einem oder mehreren potenziellen Anlegern, die vor der Ankündigung eines Geschäfts erfolgen, um das Interesse potenzieller Anleger an einem möglichen Geschäft, seiner preislichen Gestaltung, seinem Umfang und seiner Struktur abzuschätzen. Marktsondierungen können eine Erst- oder Zweitplatzierung relevanter Wertpapiere umfassen und unterscheiden sich vom üblichen Handel. Sie sind ein ausgesprochen wertvolles Instrument zur Beurteilung der Meinung potenzieller Anleger, zur Intensivierung des Dialogs mit den Anteilseignern, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Geschäfte und zur Abstimmung der Ansichten von Emittenten, vorhandenen Anteilseignern und potenziellen neuen Anlegern. Marktsondierungen können insbesondere dann nützlich sein, wenn das Vertrauen in die Märkte geschwächt ist, wenn relevante Marktreferenzwerte fehlen oder wenn die Märkte Schwankungen unterworfen sind. Die Fähigkeit, Marktsondierungen durchzuführen, ist wichtig für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kapitalmärkte, und Marktsondierungen sollten als solche nicht als Marktmissbrauch gelten.

(16m) *Beispiele für Marktsondierungen wären unter anderem, wenn ein Unternehmen auf der Verkäuferseite Gespräche mit einem Emittenten über ein mögliches Geschäft führt und beschließt, das Interesse potenzieller Anleger abzuschätzen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen das Geschäft zustandekommt; wenn ein Emittent beabsichtigt, die Begebung eines Schuldtitels oder eine zusätzliche Kapitalerhöhung anzukündigen, und sich das Unternehmen auf der Verkäuferseite an wichtige Investoren wendet und ihnen die vollständigen Geschäftsbedingungen mitteilt, um eine finanzielle Zusage für die Beteiligung an dem Geschäft zu erhalten; oder wenn die Verkäuferseite anstrebt, eine große Menge von Wertpapieren im Auftrag eines Anlegers zu veräußern und das potenzielle Interesse anderer möglicher Anleger an diesen Wertpapieren abschätzen will.*

(16n) Die Durchführung von Marktsondierungen kann es erforderlich machen, potenziellen Anlegern gegenüber Insider-Informationen offenzulegen. Grundsätzlich ist die Möglichkeit, finanziell vom Handel auf der Grundlage von Insider-Informationen, die im Rahmen einer Marktsondierung weitergegeben wurden, zu profitieren, nur dann gegeben, wenn ein Markt für das Finanzinstrument, das Gegenstand der Marktsondierung ist, oder für ein verbundenes Finanzinstrument vorhanden ist. Aufgrund der Wahl des Zeitpunkts für solche Gespräche ist es möglich, dass dem potenziellen Anleger im Verlauf der Marktsondierung Insider-Informationen offengelegt werden, nachdem ein Finanzinstrument zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen oder auf einem MTF oder OTF gehandelt wurde. Vor einer Marktsondierung muss der offenlegende Marktakteur beurteilen, ob es im Rahmen der Marktsondierung zur Offenlegung von Insider-Informationen kommen wird.

(160) Die Offenlegung von Insider-Informationen durch eine Person sollte als rechtmäßig betrachtet werden, wenn sie im Zuge der normalen Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der normalen Erfüllung ihrer Aufgaben handelt. Wenn eine Marktsondierung die Offenlegung von Insider-Informationen einschließt, gelten die Handlungen des offenlegenden Marktakteurs dann als im Zuge seiner Arbeit, seines Berufs oder seiner Aufgaben getätigt, wenn er zum Zeitpunkt der Offenlegung die Person, der gegenüber die Offenlegung erfolgt, davon informiert und ihre Zustimmung dazu einholt, dass ihr Insider-Informationen übergeben werden, dass ihr durch die Bestimmungen dieser Verordnung beim Handel und beim Handeln auf der Grundlage dieser Informationen Beschränkungen auferlegt werden, dass angemessene Schritte unternommen werden müssen, um die fortbestehende Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, und dass sie den offenlegenden Marktakteur von der Identität sämtlicher natürlichen und juristischen Personen in Kenntnis setzen muss, denen gegenüber die Informationen im Verlauf der Erarbeitung einer Antwort auf die Marktsondierung offengelegt werden. Der offenlegende Marktakteur muss außerdem die Pflichten hinsichtlich der Führung und Vorhaltung von Aufzeichnungen über offengelegte Informationen erfüllen, die in technischen Regulierungsstandards ausführlich festzulegen sind. Von Marktakteuren, die bei der Durchführung einer Marktsondierung die ausführlichen Bestimmungen dieser Verordnung nicht einhalten, sollte nicht angenommen werden, dass sie Insider-Informationen nicht ordnungsgemäß offenlegt haben, sie können jedoch nicht in den Genuss der Ausnahme kommen, die denjenigen gewährt wird, die diese Bestimmungen eingehalten haben. Ob sie gegen das Verbot einer nicht ordnungsgemäßen Offenlegung von Insider-Informationen verstoßen haben, sollte unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung untersucht werden, und alle offenlegenden Marktakteure sind verpflichtet, vor der Durchführung einer Marktsondierung ihre Beurteilung schriftlich niederzulegen, ob diese Marktsondierung die Offenlegung von Insider-Informationen einschließt.

(16p) Im Gegenzug sollten potenzielle Anleger, die Gegenstand einer Marktsondierung sind, prüfen, ob die ihnen gegenüber offengelegten Informationen Insider-Informationen sind, wodurch sie daran gehindert würden, auf der Grundlage dieser Informationen Geschäfte zu tätigen oder die Insider-Informationen weiter offenzulegen. Potenzielle Anleger unterliegen weiterhin den Vorschriften über Insider-Geschäfte und die nicht ordnungsgemäße Offenlegung gemäß dieser Verordnung. Zur Unterstützung potenzieller Anleger bei ihren Erwägungen und im Hinblick auf die Schritte, die sie unternehmen sollten, um nicht gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verstoßen, gibt die ESMA Leitlinien heraus.

(17) Die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission ■ sieht für die Versteigerung von Emissionszertifikaten zwei parallele Regelungen in Bezug auf Marktmissbrauch vor. Da Emissionszertifikate als Finanzinstrumente eingestuft werden, sollte diese Verordnung allerdings ein einheitliches, für den gesamten Primär- und Sekundärmarkt für Emissionszertifikate gültiges Regelwerk in Bezug auf Marktmissbrauch darstellen. Die Verordnung gilt auch für die Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 ■ .

- (18) In dieser Verordnung sollten Maßnahmen in Bezug auf Marktmissbrauch vorgesehen werden, die an neue Formen des Handels oder möglicherweise missbräuchliche neue Strategien angepasst werden können. Um den Umstand widerzuspiegeln, dass der Handel mit Finanzinstrumenten zunehmend automatisiert ist, ist es wünschenswert, **dass in der Bestimmung des Begriffs Marktmanipulation** ■ Beispiele bestimmter missbräuchlicher Strategien **angeführt werden**, die im Zuge **aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden – einschließlich** des algorithmischen Handels **und** des Hochfrequenzhandels – angewandt werden können ■ . Die dabei angeführten Beispiele sollen weder eine erschöpfende Aufzählung sein noch den Eindruck erwecken, dass dieselben Strategien, wenn sie mit anderen Mitteln verfolgt würden, nicht auch missbräuchlich wären.
- (18a) **Dem Verbot von Insider-Geschäften und Marktmanipulation sollten auch die Personen unterliegen, die in Absprache Marktmissbrauch begehen. Beispiele hierfür sind unter anderem Makler, die eine Handelsstrategie entwickeln und empfehlen, die darauf ausgerichtet ist, Marktmissbrauch zu begehen; Personen, die eine Person, die über Insider-Informationen verfügt, dazu auffordern, diese Informationen nicht ordnungsgemäß offenzulegen; oder Personen, die in Zusammenarbeit mit einem Börsenmakler Software zur Begünstigung von Marktmissbrauch entwickeln.**

- (18b) *Damit sowohl die juristische Person als auch jede natürliche Person, die an der Beschlussfassung der juristischen Person beteiligt ist, haftbar gemacht werden kann, ist es notwendig, die unterschiedlichen nationalen rechtlichen Mechanismen in den Mitgliedstaaten anzuerkennen. Dies bezieht sich unmittelbar auf die Methoden der Haftbarmachung im nationalen Recht.*
- (19) Zur Ergänzung des Verbots der Marktmanipulation sollte diese Verordnung ein Verbot der versuchten Marktmanipulation enthalten **■**. *Da beide Aktivitäten gemäß dieser Verordnung verboten sind, sollte ein Versuch der Marktmanipulation von tatsächlichen Handlungen unterschieden werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie zu Marktmanipulation führen. Ein solcher Versuch kann sich unter anderem auf Situationen erstrecken, in denen die Aktivität begonnen, aber nicht vollendet wird, beispielsweise aufgrund technischen Versagens oder eines Handelsauftrags, auf den hin keine Handlung erfolgte. Das Verbot der versuchten Marktmanipulation ist notwendig, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, entsprechende Versuche zu sanktionieren, selbst wenn keine erkennbaren Auswirkungen auf die Marktkurse erkennbar sind.*

- (19a) Unbeschadet des Zwecks dieser Verordnung und ihrer unmittelbar anwendbaren Bestimmungen könnte eine Person, die Geschäfte abschließt oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge ausführt, die so betrachtet werden können, dass sie den Tatbestand einer Marktmanipulation erfüllen, geltend machen, dass sie legitime Gründe hatte, diese Geschäfte abzuschließen oder Aufträge auszuführen, und dass diese nicht gegen die zulässige Praxis auf dem betreffenden Markt verstoßen. Eine zulässige Marktpraxis kann nur von der zuständigen Stelle festgelegt werden, die für die Beaufsichtigung des betreffenden Marktes in Bezug auf Marktmissbrauch zuständig ist. Eine Praxis, die auf einem bestimmten Markt zulässig ist, kann auf anderen Märkten erst als zulässig betrachtet werden, nachdem sie von den für diese anderen Märkte zuständigen Behörden offiziell zugelassen worden ist. Dessen ungeachtet könnte von einer Rechtsverletzung ausgegangen werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich hinter den betreffenden Geschäften oder Handelsaufträgen ein rechtswidriger Grund verbirgt.**
- (20) Daneben sollte in dieser Verordnung klargestellt werden, dass die Manipulation oder der Versuch der Manipulation eines Marktes in Bezug auf ein Finanzinstrument auch in der Form erfolgen kann, dass damit verbundene Finanzinstrumente wie Derivate verwendet werden, die an einem anderen Handelsplatz oder außerbörslich gehandelt werden.

(20a) *Der Preis vieler Finanzinstrumente wird durch Bezugnahme auf Benchmarks festgesetzt. Eine tatsächliche oder versuchte Manipulation von Benchmarks, einschließlich der Angebotssätze im Interbankengeschäft, kann das Marktvertrauen erheblich beeinträchtigen und zu beträchtlichen Verlusten für die Anleger wie auch zu realwirtschaftlichen Verzerrungen führen. Daher sind spezielle Vorschriften für Benchmarks erforderlich, um die Integrität der Märkte zu wahren und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ein klares Verbot der Manipulation von Benchmarks durchsetzen können. Diese Vorschriften sollten für alle veröffentlichten Benchmarks und auch für unentgeltlich oder gegen Entgelt über das Internet abrufbare Benchmarks gelten, beispielsweise Benchmarks für Kreditausfall-Swaps und Indizes von Indizes. Das allgemeine Verbot der Marktmanipulation sollte ergänzt werden durch ein Verbot der Manipulation der Benchmark selbst sowie der Übermittlung falscher oder irreführender Angaben, der Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten oder jeglicher sonstiger Handlungen, durch die die Berechnung einer Benchmark manipuliert wird, wobei die Bestimmung des Begriffs Berechnung weit gefasst ist, so dass sie sich auch auf die Entgegennahme und Bewertung sämtlicher Daten erstreckt, die in Zusammenhang mit der Berechnung der betreffenden Benchmark stehen und insbesondere getrimmte Daten einschließen, und auf vollständige algorithmische oder urteilsgestützte Benchmark-Methoden oder auf Teile davon. Diese Vorschriften ergänzen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen an Unternehmen untersagt, die Preisbewertungen oder Marktberichte enthalten, mit der Folge, dass Marktteilnehmer, die aufgrund dieser Bewertungen und Berichte tätig werden, irregeführt werden.*

- (21) Um einheitliche Marktbedingungen für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Handelsplätze und Handelssysteme zu gewährleisten, **sollte jede Person, die die Geschäfte** von geregelten Märkten, MTF und OTF **betreibt**, dazu verpflichtet werden, **für wirksame Maßnahmen, Systeme und Verfahren** zur Vorbeugung gegen **Marktmanipulations- und Marktmissbrauchspraktiken** und zu deren Aufdeckung zu **sorgen**.
- (22) Manipulation oder versuchte Manipulation von Finanzinstrumenten kann auch im Erteilen von Aufträgen bestehen, die möglicherweise nicht ausgeführt werden. Ferner kann ein Finanzinstrument durch außerhalb des Handelsplatzes erfolgende Handlungen manipuliert werden. ■ Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, **sind** dazu verpflichtet ■ , **wirksame Maßnahmen, Systeme und Verfahren** zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Geschäfte zu unterhalten **und aufrechtzuerhalten. Dies sollte** auch **die Meldung** außerhalb eines Handelsplatzes **erfolgender verdächtiger** Aufträge und **verdächtiger** Geschäfte **umfassen**.

(23) Manipulation oder versuchte Manipulation von Finanzinstrumenten kann auch in der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen bestehen. Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen kann innerhalb relativ kurzer Zeit erhebliche Auswirkungen auf die Kurse von Finanzinstrumenten haben. Sie kann im Erfinden offensichtlich falscher Informationen, aber auch in der absichtlichen Unterschlagung wesentlicher Sachverhalte sowie in der wissentlichen Angabe unrichtiger Informationen bestehen. Diese Form der Marktmanipulation schadet den Anlegern in besonderer Weise, weil sie sie dazu veranlasst, ihre Anlageentscheidungen auf unrichtige oder verzerrte Informationen zu stützen. Sie schadet auch den Emittenten, da sie das Vertrauen in die sie betreffenden Informationen untergräbt. Ein Mangel an Marktvertrauen kann wiederum die Fähigkeit eines Emittenten beeinträchtigen, zur Finanzierung seiner Operationen neue Finanzinstrumente zu begeben oder sich bei anderen Marktteilnehmern Kredite zu beschaffen. Auf dem Markt verbreiten sich Informationen sehr schnell. Deshalb kann der Schaden für Anleger und Emittenten für einen relativ langen Zeitraum anhalten, bis die Informationen sich als falsch oder irreführend erweisen und vom Emittenten oder den Urhebern ihrer Verbreitung berichtigt werden können. Deshalb muss die Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen sowie Gerüchten und falschen oder irreführenden Nachrichten als Verstoß gegen diese Verordnung eingestuft werden. Es ist daher zweckmäßig, es den Akteuren der Finanzmärkte zu untersagen, Informationen, die im Widerspruch zu ihrer eigenen Meinung oder besserem Wissen stehen, deren Unrichtigkeit oder irreführender Charakter ihnen bekannt ist oder bekannt sein sollte, zum Schaden von Anlegern und Emittenten frei zu äußern.

- (23a) *Da Websites, Blogs und soziale Medien immer stärker genutzt werden, muss klargestellt werden, dass die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen über das Internet, auch über Websites sozialer Medien oder anonyme Blogs, im Sinne dieser Verordnung genauso betrachtet werden sollte wie die Verbreitung über traditionellere Kommunikationskanäle.*
- (24) Die öffentliche Bekanntgabe von Insider-Informationen durch Emittenten ist von wesentlicher Bedeutung, um Insider-Geschäften und der Irreführung von Anlegern vorzubeugen. Die Emittenten sollten daher verpflichtet werden, der Öffentlichkeit Insider-Informationen so bald wie möglich bekanntzugeben. ***Diese Verpflichtung kann jedoch unter besonderen Umständen den berechtigten Interessen des Emittenten abträglich sein. Unter solchen Umständen sollte eine aufgeschobene Offenlegung erlaubt sein, vorausgesetzt, eine Irreführung der Öffentlichkeit durch den Aufschub ist unwahrscheinlich und der Emittent kann die Geheimhaltung der Informationen gewährleisten. Der Emittent eines Finanzinstruments ist nur verpflichtet, Insider-Informationen offenzulegen, wenn er die Zulassung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.***
- (24a) *Für die Anwendung von Artikel 12 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung können sich die berechtigten Interessen insbesondere auf folgende nicht erschöpfende Fallbeispiele beziehen:*

- a) *laufende Verhandlungen oder damit verbundene Umstände, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würden; insbesondere wenn die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten stark und unmittelbar gefährdet ist – auch wenn er noch nicht unter das geltende Insolvenzrecht fällt – kann die Bekanntgabe von Informationen für einen befristeten Zeitraum verzögert werden, sollte eine derartige Bekanntgabe die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre erheblich gefährden, indem der Abschluss spezifischer Verhandlungen vereitelt werden würde, die eigentlich zur Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind;*
- b) *vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffene Entscheidungen oder abgeschlossene Verträge, die der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen, um wirksam zu werden, sofern die Struktur eines solchen Emittenten die Trennung zwischen diesen Organen vorsieht und eine Bekanntgabe der Informationen vor der Zustimmung zusammen mit der gleichzeitigen Ankündigung, dass diese Zustimmung noch aussteht, die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.*

- (25) *Um das öffentliche Interesse zu schützen, die Stabilität des Finanzsystems zu wahren und um beispielsweise zu verhindern, dass sich Liquiditätskrisen von Finanzinstituten aufgrund eines plötzlichen Abzugs von Mitteln zu Solvenzkrisen entwickeln, kann es unter besonderen Umständen angemessen sein, Kreditinstituten und anderen Finanzinstituten einen Aufschub der Offenlegung systemrelevanter Insider-Informationen zu gestatten. Dies kann insbesondere für Informationen im Zusammenhang mit zeitweiligen Liquiditätsproblemen gelten, bei denen Zentralbankkredite, einschließlich Krisen-Liquiditätshilfe seitens einer Zentralbank, notwendig sind und die Offenlegung der Informationen systemische Auswirkungen hätte. Die Gewährung des Aufschubs sollte daran geknüpft sein, dass der Emittent das Einverständnis der betreffenden zuständigen Behörde einholt und dass das weitere öffentliche und wirtschaftliche Interesse am Aufschub der Offenlegung gegenüber dem Interesse des Marktes am Erhalt der Informationen, die Gegenstand des Aufschubs sind, überwiegt.*

- (25a) *In Bezug auf Finanzinstitute, insbesondere solche, die Zentralbankkredite einschließlich Krisen-Liquiditätshilfe erhalten, sollte von der zuständigen Behörde, gegebenenfalls nach Konsultation der Zentralbank, der nationalen makroprudenziellen Behörde oder einer anderen relevanten nationalen Behörde geprüft werden, ob die Informationen systemrelevant sind und ob ein Aufschub der Offenlegung im öffentlichen Interesse liegt.***
- (25b) *Die Nutzung und die versuchte Nutzung von Insider-Informationen für den Handel für eigene oder für fremde Rechnung sollten eindeutig verboten werden. Die Nutzung von Insider-Informationen kann auch im Handel mit Emissionszertifikaten und deren Derivaten und im Bieten auf den Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 durch Personen bestehen, die die wissen oder wissen müssten, dass ihre Informationen Insider-Informationen sind. Informationen über die eigenen Handelspläne und -strategien des Marktteilnehmers sollten nicht als Insider-Informationen betrachtet werden, obwohl Informationen über die Handelspläne und -strategien Dritter Insider-Informationen sein können.***

- (26) Die Verpflichtung zur Offenlegung von Insider-Informationen kann für ***kleine und mittlere Unternehmen [gemäß der Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (neue MiFID)]***, deren Finanzinstrumente zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, aufgrund der Kosten für die Sichtung der ihnen vorliegenden Informationen und die Rechtsberatung zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt einer Offenlegung eine Belastung darstellen. Dennoch ist eine unverzügliche Offenlegung von Insider-Informationen wesentlich, um das Vertrauen der Anleger in diese Emittenten zu gewährleisten. Deshalb sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in der Lage sein, Leitlinien herauszugeben, die es den Emittenten erleichtern, ihrer Pflicht zur Offenlegung von Insider-Informationen ohne Beeinträchtigung des Anlegerschutzes nachzukommen.

¹ ***Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ...).***

(27) Insider-Listen sind für die Regulierungsbehörden bei der Untersuchung möglichen Marktmissbrauchs ein wichtiges Instrument, aber die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in Bezug auf die darin aufzuführenden Daten verursachen den Emittenten unnötigen Verwaltungsaufwand. Zur Senkung dieser Kosten sollten daher die für Insider-Listen notwendigen Datenfelder einheitlich sein. ***Personen auf Insider-Listen sollten über diesen Umstand und die damit verbundenen Auswirkungen gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ [neue Marktmissbrauchsrichtlinie] informiert werden.*** Die Pflicht zum Führen und regelmäßigen Aktualisieren von Insider-Listen verursacht insbesondere den Emittenten auf KMU-Wachstumsmärkten Verwaltungsaufwand. Da die zuständigen Behörden eine wirksame Beaufsichtigung in Bezug auf Marktmissbrauch ausüben können, ohne jederzeit über diese Listen für diese Emittenten zu verfügen, sollten sie zur Verringerung der durch diese Verordnung verursachten Verwaltungskosten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. ***Die betreffenden Emittenten sollten den zuständigen Behörden jedoch auf deren Ersuchen hin eine Insider-Liste zur Verfügung stellen.***

¹ ***Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ...).***

(27a) Emittenten von Finanzinstrumenten oder in deren Auftrag oder auf deren Rechnung handelnde Personen müssen Listen der mit einem Arbeitsvertrag oder anderweitig für sie arbeitenden Personen erstellen, die Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten haben, da eine solche Maßnahme ein wirksames Mittel zum Schutz der Integrität des Marktes ist. Anhand solcher Verzeichnisse können Emittenten oder die genannten Personen den Fluss von Insider-Informationen überwachen, und die Listen können somit dazu beitragen, dass den Geheimhaltungspflichten Genüge getan wird. Außerdem können diese Listen auch ein nützliches Instrument für die zuständigen Behörden sein, um Personen zu identifizieren, die Zugang zu Insider-Informationen haben, und um das Datum zu ermitteln, zu dem sie diesen Zugang erhalten haben. Der Zugang zu Insider-Informationen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Emittenten beziehen, seitens Personen, die in einer solchen Liste aufgeführt sind, lässt deren Pflicht, keine Insider-Geschäfte zu tätigen, unbeschadet.

- (28) Eine größere Transparenz der Eigengeschäfte von Personen, die auf Emittentenebene Führungsaufgaben wahrnehmen, und gegebenenfalls der in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen stellt eine Maßnahme zur Verhütung von Marktmissbrauch **und insbesondere von Insider-Geschäften** dar. Die Bekanntgabe dieser Geschäfte zumindest auf individueller Basis kann auch eine höchst wertvolle Informationsquelle für Anleger darstellen. Es muss klargestellt werden, dass die Pflicht zur Bekanntgabe dieser Eigengeschäfte von Führungskräften auch das Verpfänden und Verleihen von Finanzinstrumenten **■** einschließt, **da das Verpfänden von Anteilen im Fall einer plötzlichen und unvorhergesehenen Veräußerung erhebliche und potenziell destabilisierende Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann. Ohne Offenlegung würde auf dem Markt nicht bekannt werden, dass die Wahrscheinlichkeit zum Beispiel einer wesentlichen künftigen Änderung beim Anteilsbesitz, einer Zunahme des Angebots von Anteilen auf dem Markt oder des Verlusts von Stimmrechten in dem betreffenden Unternehmen gestiegen ist. Aus diesem Grund ist eine Bekanntgabe gemäß dieser Verordnung dann vorgeschrieben, wenn die Verpfändung der Wertpapiere im Rahmen eines umfangreicheren Geschäfts erfolgt, in dessen Rahmen die Führungskraft die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet, um von einem Dritten einen Kredit zu erhalten. Außerdem ist vollständige und ordnungsgemäße Markttransparenz eine Voraussetzung für das Vertrauen der Marktakteure und insbesondere der Anteilseigner eines Unternehmens. Es ist darüber hinaus notwendig, klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Geschäfte der betreffenden Führungskräfte die Bekanntgabe der Geschäfte von anderen Personen, die ein Ermessen für die Führungskraft ausüben, einschließt. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grad der Transparenz und der Anzahl der Mitteilungen an die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollten mit dieser Verordnung Schwellenwerte eingeführt werden, unterhalb welcher Geschäfte nicht mitteilungs pflichtig sind.**

- (28a)** *Die Meldung von Geschäften für eigene Rechnung, die von einer Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, durchgeführt werden oder die von einer Person ausgeführt werden, die in enger Beziehung zu diesen steht, liefert nicht nur wertvolle Informationen für andere Marktteilnehmer, sondern bietet den zuständigen Behörden eine zusätzliche Möglichkeit zur Überwachung der Märkte. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Geschäften gilt unbeschadet der Pflicht, keine Insider-Geschäfte zu tätigen.*
- (28b)** *Die Bekanntgabe von Geschäften sollte gemäß der Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ niedergelegt sind.*

¹ *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).*

- (28c) *Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sollte es nicht gestattet sein, vor der Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung der betreffende Emittent gemäß den Vorschriften für den Handelsplatz, auf dem die Anteile des Emittenten zum Handel zugelassen sind, oder gemäß nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, Handel zu treiben, es sei denn, es bestehen besondere und eingegrenzte Umstände, die die Erteilung einer Handelserlaubnis durch die Emittenten rechtfertigen würden. Eine solche Erlaubnis des Emittenten gilt jedoch unbeschadet der Pflicht der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, keine Insider-Geschäfte zu tätigen.*
- (29) Eine wirkungsvolle Aufsicht wird durch eine Reihe wirksamer Instrumente und Befugnisse sowie von *Ressourcen* für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt. *Diese Verordnung sieht daher insbesondere ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen vor, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften übertragen werden sollten. Wenn es die nationalen Rechtsvorschriften erfordern, sollten diese Befugnisse durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden ausgeübt werden. Die zuständigen Behörden sollten bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Richtlinie objektiv und unparteiisch vorgehen und bei ihrer Beschlussfassung unabhängig bleiben.*

(29a) Auch die Marktteilnehmer und alle Wirtschaftsakteure sollten einen Beitrag zur Marktintegrität leisten. *In dieser Hinsicht sollte die Benennung einer einzigen zuständigen Behörde für Marktmissbrauch eine Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern oder die Delegation von Aufgaben unter der Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde an die Marktteilnehmer zu dem Zweck, die wirksame Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, nicht ausschließen. Wenn Personen, die Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Strategie für Investitionen in ein oder mehrere Finanzinstrumente empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellen oder weitergeben, auch für eigene Rechnung mit solchen Instrumenten handeln, sollten die zuständigen Behörden von solchen Personen unter anderem sämtliche Informationen verlangen oder anfordern können, die notwendig sind, um festzustellen, ob die von der betreffenden Person erstellten oder weitergegebenen Informationen im Einklang mit dieser Verordnung stehen.*

- (30) Zur Aufdeckung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften die Räumlichkeiten natürlicher und juristischer Personen*** betreten und Dokumente **■** beschlagnahmen ***dürfen***. Der Zugang zu ***solchen Räumen*** ist **■** notwendig, wenn ***der begründete Verdacht besteht, dass Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Untersuchung stehen und Beweismittel für Insider-Geschäfte oder Marktmissbrauch sein können***. Darüber hinaus ist der Zugang zu solchen Räumlichkeiten notwendig, wenn die Person, an die ein Auskunftsersuchen gerichtet wurde, diesem nicht oder nur teilweise nachkommt oder wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass im Fall eines Auskunftsersuchens diesem nicht nachgekommen würde oder die Dokumente oder Informationen, die Gegenstand des Auskunftsersuchens sind, beseitigt, manipuliert oder zerstört würden. ***Ist gemäß dem jeweiligen nationalen Recht eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats notwendig, wird von der Befugnis zum Betreten von Räumlichkeiten nach Einholung dieser vorherigen Genehmigung Gebrauch gemacht.***

- (31) Bereits vorhandene ***Aufzeichnungen von Telefongesprächen*** und Datenverkehrsaufzeichnungen von Wertpapierfirmen, die Geschäfte ausführen ***und diese Ausführung dokumentieren, sowie*** bereits vorhandene Telefon- und Datenverkehrsaufzeichnungen von Telekommunikationsgesellschaften stellen entscheidende und manchmal die einzigen Belege für die Aufdeckung und den Nachweis des Bestehens von Insiderhandel und Marktmanipulation dar. Mit Telefon- und Datenverkehrsaufzeichnungen kann die Identität einer für die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen verantwortlichen Person ermittelt ***oder*** festgestellt werden, dass Personen zu einer bestimmten Zeit Kontakt hatten und dass eine Beziehung zwischen zwei oder mehr Personen besteht. ***Die zuständigen Behörden sollten daher befugt sein, bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischer Kommunikation und Datenverkehrsaufzeichnungen anzufordern, die sich gemäß der Richtlinie .../.../EU [neue MiFID] im Besitz einer Wertpapierfirma oder eines Kreditinstituts befinden. Der Zugang zu Telefon- und Datenverkehrsaufzeichnungen ist notwendig, um Beweise und Ermittlungsansätze in Bezug auf Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und mithin zur Aufdeckung und Ahndung von Marktmissbrauch zu erlangen.*** Zur Schaffung einheitlicher Bedingungen in der Union in Bezug auf den Zugang ■ zu Telefon- und bestehenden Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft oder ***zu bestehenden Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehr im Besitz*** einer Wertpapierfirma sollten die zuständigen Behörden ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften*** befugt sein, bestehende Telefon- und Datenverkehrsaufzeichnungen, ***die sich, soweit die nationalen Rechtsvorschriften dies gestatten, im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft befinden, und bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehr im Besitz*** einer Wertpapierfirma anzufordern, wenn ***es sich um Fälle handelt, in denen*** der begründete Verdacht besteht, dass diese Aufzeichnungen mit Bezug zum Gegenstand der Überprüfung ***oder Untersuchung*** für den Nachweis von Insider-Geschäften oder Marktmanipulation ■ unter Verstoß gegen diese Verordnung ■ relevant sein können. ***Der Zugang zu*** Telefon- und Datenverkehrsaufzeichnungen ***im Besitz von Telekommunikationsgesellschaften umfasst nicht den*** ■ ***Inhalt von Telefongesprächen.***

(31a) In dieser Verordnung wird ein Mindestmaß an Befugnissen festgelegt, die die zuständigen Behörden haben sollten, und diese Befugnisse müssen im Rahmen vollständiger nationaler Rechtsvorschriften ausgeübt werden, in denen die Einhaltung der Grundrechte und auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre garantiert wird. Für den Zweck der Ausübung dieser Befugnisse, durch die es zu gravierenden Eingriffen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation kommen kann, sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen gegen jegliche Form des Missbrauchs vorsehen, beispielsweise, falls notwendig, die Einholung einer vorherigen Genehmigung der Justizbehörden eines betroffenen Mitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass die zuständigen Behörden derartige Eingriffsbefugnisse in dem Umfang ausüben, in dem dies für die ordnungsgemäße Untersuchung schwerwiegender Fälle notwendig ist, sofern keine gleichwertigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen wirksam dasselbe Ergebnis erzielt werden kann.

- (32) Da Marktmissbrauch länder- und marktübergreifend erfolgen kann, sollten, ***falls nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen***, die zuständigen Behörden insbesondere bei Ermittlungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit anderen zuständigen Behörden und Regulierungsbehörden sowie mit der ESMA verpflichtet sein. Falls eine zuständige Behörde zu der Überzeugung gelangt, dass Marktmissbrauch in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt oder erfolgt ist oder in einem anderen Mitgliedstaat gehandelte Finanzinstrumente berührt, so sollte sie dies der zuständigen Behörde und der ESMA mitteilen. In Fällen von Marktmissbrauch mit grenzüberschreitenden Auswirkungen sollte die ESMA auf Ersuchen einer der betroffenen zuständigen Behörden ***in der Lage sein, die Ermittlungen zu koordinieren***.
- (32a) ***Es ist notwendig, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente für eine wirksame marktübergreifende Aufsicht über die Orderbücher verfügen. Gemäß [Artikel 51 Absatz 7] der Richtlinie .../.../EU [MiFID] sind die zuständigen Behörden in der Lage, zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Überwachung und Aufdeckung von Marktmanipulationen Daten anderer zuständiger Behörden mit Bezug zu den Orderbüchern anzufordern und entgegenzunehmen.***

- (33) Zur Gewährleistung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Behörden in Drittstaaten abschließen. Jegliche Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Vereinbarungen muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG **■** und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (34) Ein solider Rahmen für Aufsicht und Unternehmensführung im Finanzsektor sollte sich auf eine wirkungsvolle Aufsichts-, *Untersuchungs*- und Sanktionsordnung stützen können. Dazu sollten die Aufsichtsbehörden mit ausreichenden Handlungsbefugnissen ausgestattet sein und auf gleichwertige, starke und abschreckende Sanktionsregelungen für alle Finanzvergehen zurückgreifen können, die wirksam durchgesetzt werden sollten. Nach Ansicht der hochrangigen Gruppe ist jedoch gegenwärtig keine dieser Voraussetzungen in der Praxis gegeben. Im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor¹ wurde eine Überprüfung der bestehenden Sanktionsbefugnisse und deren praktischer Anwendung zur Förderung der Konvergenz von Sanktionen über das gesamte Spektrum der Aufsichtstätigkeiten hinweg vorgenommen.

¹ Europäische Kommission, Mitteilung über die Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor, COM(2010)0716 vom 8. Dezember 2010.

- (35) Deshalb sollte ■ eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen *vorgesehen* werden, um ein gemeinsames Vorgehen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen und deren abschreckende Wirkung zu verstärken. ***Die zuständige Behörde sollte über die Möglichkeit verfügen, ein Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben innerhalb von Wertpapierfirmen zu verhängen.*** Bei der *Festlegung von Sanktionen in besonderen Fällen* sollte *je nach Sachlage* Faktoren wie dem Einzug etwaiger festgestellter finanzieller Vorteile, der Schwere und Dauer des Verstoßes, erschwerenden oder mildernden Umständen und der notwendigen abschreckenden Wirkung von Geldbußen Rechnung getragen und je nach Sachlage eine Strafminderung für Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde vorgesehen werden. ***So kann insbesondere die tatsächliche Höhe von Geldbußen, die in einem spezifischen Fall verhängt werden müssen, die in dieser Verordnung festgesetzte Obergrenze oder die für sehr schwere Verstöße durch nationale Rechtsvorschriften festgesetzte höher liegende Obergrenze erreichen, während bei geringfügigen Verstößen oder im Fall einer Schlichtung Geldbußen verhängt werden können, die weit unterhalb der Obergrenze liegen. Die zuständige Behörde sollte über die Möglichkeit verfügen, ein Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben innerhalb von Wertpapierfirmen zu verhängen. Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, höhere Geldbußen festzusetzen, unbeschadet lassen.***

(35a) *Obwohl es den Mitgliedstaaten vollkommen freisteht, für ein und dieselben Verstöße Vorschriften für administrative und strafrechtliche Sanktionen festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, für die Verstöße gegen diese Verordnung, die bereits mit Wirkung vom ...* Gegenstand ihres Strafrechts sind, Vorschriften für Verwaltungssanktionen festzulegen. In Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, für ein und dasselbe Vergehen sowohl administrative als auch strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, dies steht ihnen jedoch frei, wenn dies nach ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher anstelle von administrativen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung oder gegen die Richtlinie .../.../EU [neue Marktmissbrauchsrichtlinie] sollte jedoch nicht die Möglichkeiten der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.*

*

ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(35b) Damit die Beschlüsse der zuständigen Behörden in der Öffentlichkeit abschreckend wirken, sollten sie im Normalfall veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung von Beschlüssen ist auch ein wichtiges Instrument für die zuständigen Behörden zur Unterrichtung der Marktteilnehmer darüber, welches Verhalten als Verstoß gegen diese Verordnung betrachtet wird, sowie zur Förderung eines einwandfreien Verhaltens zwischen den Marktteilnehmern im weiteren Sinne. Würde eine solche Bekanntmachung den beteiligten Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen oder die Stabilität der Finanzmärkte oder eine laufende Untersuchung untergraben, sollte die zuständige Behörde die Maßnahmen und Sanktionen auf anonymer Basis in einer Weise bekanntgeben, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften steht, oder aber die Bekanntmachung aufschieben. In Fällen, in denen die anonymisierte oder aufgeschobene Bekanntmachung von Sanktionen als unzureichend erachtet wird, damit die Stabilität der Finanzmärkte nicht untergraben wird, sollten sich die zuständigen Behörden dafür entscheiden können, diese Sanktionen nicht bekanntzumachen. Die zuständigen Behörden sind auch nicht verpflichtet, Maßnahmen bekanntzumachen, die als unerheblich erachtet werden und bei denen eine Bekanntmachung unverhältnismäßig wäre.

(36) Informanten bringen den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis, die diese bei der Aufdeckung und Ahndung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation unterstützen. Bei Furcht vor Vergeltung oder beim Fehlen von Anreizen können Hinweise von Informanten jedoch unterbleiben. **Die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie ist notwendig, damit die zuständigen Behörden Marktmissbrauch aufdecken und ahnden können. Maßnahmen in Bezug auf Mitteilungen von Informanten sind notwendig, um die Aufdeckung von Marktmissbrauch zu erleichtern und den Schutz und die Einhaltung der Rechte des Informanten und der Person, gegen die sich die Vorwürfe richten, sicherzustellen.** Deshalb sollte diese Verordnung sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Informanten zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu **befähigen** und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. **Die Mitgliedstaaten können finanzielle Anreize für Personen schaffen, die besonders wichtige Informationen über potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung liefern.** Diese Anreize sollten Informanten jedoch nur zugutekommen, wenn sie neue Informationen mitteilen, zu deren Meldung sie nicht ohnehin rechtsverpflichtet sind, und wenn diese Informationen zur Ahndung eines Verstoßes gegen diese Verordnung führen. Daneben sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Regelungen in Bezug auf Mitteilungen Informanten Mechanismen und Verfahren umfassen, die **den Personen, gegen die sich die Vorwürfe richten,** angemessenen Schutz bieten, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Verteidigung und auf Anhörung vor dem Erlass sie betreffender Entscheidungen sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen sie betreffende Entscheidungen.

- (37) Da die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG verabschiedet haben und da delegierte Rechtsakte und technische Durchführungsstandards vorgesehen sind, die verabschiedet werden sollten, bevor der zur Einführung anstehende Rahmen sinnvoll angewandt werden kann, muss die Anwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung für einen ausreichenden Zeitraum aufgeschoben werden.
- (38) Um einen reibungslosen Übergang zur Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, kann die Marktpraxis, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestand und von den zuständigen Behörden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003¹ für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/6/EG zugelassen wurde, für den Zeitraum eines Jahres nach dem für die Anwendung dieser Verordnung festgesetzten Datum weiter angewandt werden, sofern sie der ESMA notifiziert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 33).

- (39) *Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden. Insbesondere, wenn sich diese Verordnung auf Vorschriften, durch die die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geregelt werden, und auf die Vorschriften oder Regeln bezieht, die für die journalistischen Berufe gelten, sollten diese Freiheiten so berücksichtigt werden, wie sie in der Union und in den Mitgliedstaaten garantiert sind und wie sie in Artikel 11 der Charta der Grundrechte und in anderen einschlägigen Bestimmungen anerkannt werden.*
- (39a) *Um die Transparenz zu verbessern und besser über die Funktionsweise der Sanktionsregelungen zu informieren, sollten die zuständigen Behörden der ESMA jährlich anonymisierte und aggregierte Daten zur Verfügung stellen. Diese Daten sollten die Zahl von eröffneten Ermittlungsfällen, die Zahl der anhängigen Fälle und die Zahl der im betreffenden Zeitraum abgeschlossenen Fälle enthalten.*

- (40) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ESMA im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG **■** und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 **■** . Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden sollte gemäß den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG festgelegt sind. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte gemäß den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001/EG festgelegt sind.
- (41) Diese Verordnung und die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte, Normen und Leitlinien berühren nicht die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Union.

(42) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 290 AEUV zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden, **um den Ausschluss aus dem Geltungsbereich der Verordnung auf bestimmte öffentliche Stellen, Zentralbanken von Drittstaaten und bestimmte benannte öffentliche Stellen von Drittstaaten auszuweiten, die ein Verknüpfungsabkommen mit der EU im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EC geschlossen haben, sowie** in Bezug auf die ■ Indikatoren für manipulatives Handeln gemäß dem Anhang **dieser Verordnung**, die **Schwellenwerte** für die Feststellung des Geltens der Offenlegungspflicht für Akteure des Marktes für Emissionszertifikate **und die Umstände, unter denen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums gestattet werden kann**. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf der Ebene von Sachverständigen durchführen. Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eine angemessene, zeitnahe und gleichzeitige Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

- (43) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Verfahren für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, ***um die Verfahren festzulegen, einschließlich der Modalitäten für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu den Meldungen, von Maßnahmen zum Schutz von Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags tätig sind, und von Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.*** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 183/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011¹ ausgeübt werden.
- (44) Durch technische Standards für Finanzdienstleistungen sollten in der gesamten Union einheitliche Bedingungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen gewährleistet werden. Es wäre sinnvoll und zweckmäßig, die ESMA als ein über hochgradig spezialisierte Fachkenntnis verfügendes Gremium zu beauftragen, Entwürfe technischer Regulierungsstandards und Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die nicht mit politischen Entscheidungen verbunden sind, auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (45) Die Kommission sollte die von der ESMA in Bezug auf **die Festlegung des Inhalts der Meldungen, die von den Betreibern von geregelten Märkten, MTF und OTF über die Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind, gehandelt werden oder für die eine Zulassung zum Handel auf ihrem Handelsplatz beantragt wurde, abzugeben sind, die Festlegung der Art und Weise und der Bedingungen der Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste dieser Instrumente durch die ESMA und die Festlegung der Bedingungen, die Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Handelsbedingungen, Beschränkungen der Dauer und des Volumens, Bekanntgabe- und Meldepflichten sowie Kursbedingungen, in Bezug auf Systeme von Verfahren und Vorkehrungen für Handelsplätze** ■ zur Verhütung und Aufdeckung von Marktmissbrauch sowie **Systeme** und Vorlagen, die von Personen zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Aufträge und Geschäfte zu verwenden sind, **in Bezug die Festlegung geeigneter Regelungen, Verfahren und Aufzeichnungsanforderungen für die Durchführung von Marktsondierungen** und in Bezug auf die technischen Modalitäten für Personengruppen zur objektiven Darstellung von Informationen mit Empfehlungen von Anlagestrategien und zur Offenlegung bestimmter Interessen oder Interessenkonflikte mittels delegierter Rechtakte gemäß Artikel 290 AEUV und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 **des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgearbeiteten Entwürfe technischer Regulierungsstandards** erlassen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf der Ebene von Sachverständigen durchführen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (46) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen. Die ESMA sollte beauftragt werden, Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die öffentliche Bekanntgabe von Insider-Informationen, die Formate von Insider-Listen und die Formen und Verfahren der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und mit der ESMA auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.
- (47) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Verhütung von Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (48) Da die Bestimmungen der Richtlinie 2003/6/EG nicht mehr relevant und ausreichend sind, sollte diese mit Wirkung vom ...^{*} aufgehoben werden. Die Vorschriften und Verbote dieser Verordnung sind direkt verbunden mit jenen der MiFID-Richtlinie und sollten daher am Datum der Anwendbarkeit der MiFID-Richtlinie anwendbar werden.
- (49) *Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung ist es notwendig, dass bestimmte Bestimmungen dieser Verordnung, und zwar die Artikel 16, 17, 26, 29 und 30a, von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung umgesetzt werden.*
- (49a) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 10. Februar 2012 vorgelegt¹ –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹ *ABl. C 177 vom 20.6.2012, S. 1.*

KAPITEL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für *Insider-Geschäfte, den Missbrauch von Insider-Informationen und Marktmanipulation sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von* Marktmissbrauch errichtet, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.

Artikel 2
Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für
- a) Finanzinstrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde;
 - b) Finanzinstrumente, die in **■** einem multilateralen Handelssystem (MTF) **■** gehandelt werden, *zum Handel in einem MTF zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem MTF gestellt wurde;*
 - ba) *Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem (OTF) gehandelt werden;*
 - c) **■** Finanzinstrumente, die *nicht unter die Buchstaben a, b oder ba fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie können Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte umfassen, sind jedoch nicht darauf beschränkt.*

Diese Verordnung gilt außerdem für Gebote in Bezug auf Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten und andere darauf beruhende Auktionsobjekte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 . Sämtliche Vorschriften und Verbote dieser Verordnung in Bezug auf Handelsaufträge gelten unbeschadet etwaiger spezifischer Bestimmungen zu den im Rahmen einer Versteigerung abgegebenen Geboten für diese Gebote.

2. ***Die Betreiber von geregelten Märkten sowie Wertpapierfirmen und Betreiber eines MTF oder eines OTF melden ihrer zuständigen Behörde unverzüglich jedes Finanzinstrument, wenn dieses erstmalig auf ihrem Handelsplatz zum Handel zugelassen wird oder gehandelt worden ist oder wenn dafür eine Zulassung zum Handel auf ihrem Handelsplatz beantragt wurde. Wird das betreffende Finanzinstrument nicht mehr gehandelt oder erlischt seine Zulassung zum Handel, wird eine weitere Meldung erstattet. Wenn das Datum, von dem an das betreffende Finanzinstrument nicht mehr gehandelt wird oder mit dem seine Zulassung zum Handel erlischt, bekannt ist und in der ersten Meldung genannt wurde, ist keine weitere Meldung notwendig.***

Die Meldungen enthalten insbesondere Einzelheiten der Bezeichnungen und Nummerierungen der Instrumente sowie Datum und Uhrzeit des ersten Handelsabschlusses bzw. der Beantragung oder Erteilung der Zulassung zum Handel.

Die Marktbetreiber und die Wertpapierfirmen übermitteln ihrer zuständigen Behörde außerdem sämtliche in den vorhergehenden Absätzen geforderten Informationen zu den Finanzinstrumenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf ihrem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden oder für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf ihrem Handelsplatz gestellt wurde.

Diese Meldungen werden von den zuständigen Behörden unverzüglich an die ESMA weitergeleitet, die sie sofort in Form einer Liste auf ihrer Website veröffentlicht. Die ESMA aktualisiert diese Liste unverzüglich bei Eingang einer Meldung von einer zuständigen Behörde. Durch die Liste wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

Die Liste enthält Folgendes:

- a) die Bezeichnungen und Nummern der Instrumente, die auf geregelten Märkten, MTF und OTF gehandelt oder zum Handel zugelassen werden oder für die die Zulassung zum Handel beantragt wurde, auf der Grundlage der Informationen, die von den zuständigen Behörden gemäß Unterabsatz 4 übermittelt wurden;***
- b) Datum und Uhrzeit des ersten Handels, der Beantragung der Zulassung zum Handel oder der Erteilung dieser Zulassung;***
- c) ausführliche Informationen zu den Handelsplätzen, auf denen diese Instrumente erstmalig gehandelt wurden oder auf denen sie erstmalig zum Handel zugelassen wurden oder auf denen die Zulassung zum Handel beantragt wurde, und***
- d) Datum und Uhrzeit, zu dem/der der Handel mit dem betreffenden Instrument eingestellt wird bzw. zu dem/der seine Zulassung zum Handel erlischt.***

3. Die Artikel 8 und 10 gelten auch für

■

- b) Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf *den Kurs oder den Wert* eines Finanzinstruments gemäß *Absatz 1* hat, oder
- c) Arten von Finanzinstrumenten, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft, der Auftrag, *das Gebot* oder die Handlung eine Auswirkung auf *den Kurs oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts* hat *oder* voraussichtlich haben wird, *dessen Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen*.

■

- 3a. *Artikel 8 und 10 gelten auch für Handlungen in Bezug auf Benchmarks.*
4. *Diese Verordnung gilt für alle Geschäfte, Aufträge und Handlungen, die die Finanzinstrumente gemäß Absatz 1 und 3 betreffen, unabhängig davon, ob ein solches Geschäft, ein solcher Auftrag oder eine solche Handlung auf einem Handelsplatz getätigt wurden.*
5. Die Vorschriften und Verbote dieser Verordnung gelten für innerhalb und außerhalb der Union durchgeführte Handlungen *und Unterlassungen* in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Instrumente.

6. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in Bezug auf Folgendes zu erlassen:*
- a) *den Inhalt der Meldungen gemäß Absatz 2;*
 - b) *die Art und Weise und die Bedingungen der Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste.*
7. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Festlegung der Zeitplanung, des Formats und des Musters der Meldungen gemäß Absatz 2 [bezüglich der Liste der Finanzinstrumente] zu erlassen.*

¹ *Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).*

ABSCHNITT 2

AUSSCHLUSS VOM ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 3

Ausnahmen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen

1. Die in den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung festgeschriebenen Verbote gelten nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, wenn die Einzelheiten des Programms vor dem Beginn des Handels vollständig offengelegt werden, Abschlüsse der zuständigen Behörde als Teil des Rückkaufprogramms gemeldet und anschließend öffentlich bekanntgegeben werden und in Bezug auf Kurs und Volumen angemessene Grenzen eingehalten werden. ***Ein solcher Handel muss im Einklang mit den in Absatz 1a festgelegten Zielen und den technischen Regulierungsstandards gemäß Absatz 2c durchgeführt werden.***

- 1a. Um in den Genuss der Ausnahme gemäß diesem Artikel zu kommen, muss ein Rückkaufprogramm den Bedingungen für Rückkaufprogramme gemäß den technischen Regulierungsstandards nach Absatz 3b entsprechen. Außerdem muss das betreffende Rückkaufprogramm einzig und allein dem Zweck dienen, das Kapital eines Emittenten (Wert oder Zahl der Anteile) zu reduzieren oder die aus einem der folgenden Titel entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen:**
- a) Schuldtitel, die in Beteiligungskapital umgewandelt werden können;**
 - b) Belegschaftsaktienprogramme und andere Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter oder Angehörige der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Emittenten oder einer Tochtergesellschaft.**

- 1b. Der Emittent muss über Mechanismen verfügen, mit denen dafür gesorgt wird, dass er seinen Meldepflichten gegenüber der für den geregelten Markt, auf dem seine Aktien zum Handel zugelassen wurden, zuständigen Behörde nachkommt. Mit diesen Mechanismen müssen alle mit Rückkaufprogrammen zusammenhängenden Geschäfte, einschließlich der in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates¹ genannten Informationen, erfasst werden.**
2. Die in den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung festgeschriebenen Verbote gelten nicht für den Handel mit *Wertpapieren oder verbundenen Instrumenten* zur Stabilisierung des Kurses *von Wertpapieren*, wenn die Dauer der Stabilisierungsmaßnahme begrenzt ist, einschlägige Informationen zur Stabilisierung offengelegt *und der zuständigen Behörde gemeldet* werden und in Bezug auf den Kurs angemessene Grenzen eingehalten werden, *und unter der Voraussetzung, dass ein solcher Handel den Bedingungen für die Stabilisierung gemäß den technischen Regulierungsstandards gemäß Absatz 2c entspricht.*

¹ *Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27).*

2a. Für die Anwendung dieses Artikels gelten als Wertpapiere

- a) Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien entsprechen;**
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel oder**
- c) verbrieftete Schuldtitel, die in Aktien oder andere Wertpapiere, die Aktien entsprechen, umgewandelt bzw. gegen diese eingetauscht werden können.**

2b. Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 1 dieser Verordnung teilen Emittenten, Bieter oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen (unabhängig davon, ob sie im Namen Ersterer handeln), der für den relevanten Markt zuständigen Behörde spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung dieser Maßnahmen die Einzelheiten sämtlicher Stabilisierungsmaßnahmen mit.

2c. *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die bei den Rückkaufprogrammen und Stabilisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 3 einzuhaltenden Bedingungen präzisiert werden, darunter Handelsbedingungen, Beschränkungen der Dauer und des Volumens, Bekanntgabe- und Meldepflichten sowie Kursbedingungen.*

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Artikel 4

Ausnahme für Maßnahmen im Rahmen der Geldpolitik, der Staatsschuldenverwaltung und der Klimapolitik

1. Diese Verordnung gilt nicht für Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung von einem Mitgliedstaat, **den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)**, einem Ministerium, einer anderen Einrichtung oder Zweckgesellschaft eines **oder mehrerer Mitgliedstaaten** oder einer in deren Auftrag handelnden Person sowie – im Fall eines Mitgliedstaats mit der Form eines Bundesstaats – Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die von einem Mitglied des Bundesstaats getätigt werden. Sie gilt auch nicht für solche Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die von der **Europäischen Kommission, einer anderen offiziell benannten Stelle oder einer anderen Person, die in deren Auftrag handelt, im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung getätigt werden.**

- 1a. ***Diese Verordnung gilt außerdem nicht für Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die von der Union, einer Zweckgesellschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Investitionsbank oder einem internationalen Finanzinstitut, das zwei oder mehrere Mitgliedstaaten errichten, um Mittel zu mobilisieren und diejenigen seiner Mitglieder, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, finanziell zu unterstützen, getätigt werden.***
2. Diese Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten eines Mitgliedstaats, der Europäischen Kommission oder einer anderen offiziell benannten Stelle oder einer in deren Auftrag handelnden Person, die Emissionszertifikate betreffen und im Rahmen der Klimapolitik der Union ***im Einklang mit der Richtlinie 2003/87/EG*** unternommen werden.

2a. *Diese Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten eines Mitgliedstaats, der Europäischen Kommission oder einer anderen offiziell benannten Stelle oder einer in deren Auftrag handelnden Person, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union oder der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union im Einklang mit angenommenen Rechtsakten oder gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünften ausgeführt werden.*

2b. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32 zu erlassen, um den Ausschluss aus dem Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 auf bestimmte öffentliche Stellen und die Zentralbanken von Drittstaaten auszuweiten.*

*Dazu arbeitet die Kommission einen Bericht aus, in dem beurteilt wird, wie öffentliche Einrichtungen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und die Zentralbanken von Drittstaaten international behandelt werden, und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... * vor.*

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Der Bericht enthält eine vergleichende Untersuchung der Behandlung dieser Stellen und Zentralbanken im Rechtsrahmen von Drittstaaten sowie die Risikomanagementstandards, die für die von diesen Stellen und den Zentralbanken in diesen Rechtsordnungen getätigten Geschäfte gelten. Wenn das Fazit dieses Berichts – vor allem angesichts der vergleichenden Untersuchung – lautet, dass es notwendig ist, die Zentralbanken dieser Drittstaaten im Hinblick auf ihre währungspolitischen Verpflichtungen von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Verboten auszunehmen, nimmt die Kommission diese Einrichtungen in die Liste gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 auf.

- 2c. *Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Ausnahmen gemäß Unterabsatz 2 auf bestimmte benannte öffentliche Stellen von Drittstaaten auszuweiten, die ein Verknüpfungsabkommen mit der EU im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EC geschlossen haben.*

- 2d. *Die Absätze 1 bis 2c gelten nicht für Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder anderweitig für die in den Absätzen 1 bis 2c genannten Stellen tätig sind, wenn sie unmittelbar oder mittelbar für eigene Rechnung Geschäfte, Aufträge oder Handlungen tätigen.*

ABSCHNITT 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Finanzinstrument“ bezeichnet Instrumente im Sinne von *Artikel 4 Absatz 2 Nummer 14* der *Richtlinie .../.../EU [neue MiFID]*;
- 1a. „Wertpapierfirma“ bezeichnet Personen im Sinne von *Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1* der *Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR]*;

- 1b.** *„Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute“ bezeichnet ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut im Sinne [des Artikels 4 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹];*
2. *„geregelter Markt“ bezeichnet ein multilaterales System in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR];*
3. *„multilaterales Handelssystem (MTF)“ bezeichnet ein multilaterales System in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR];*
4. *„organisiertes Handelssystem (OTF)“ bezeichnet ein System oder eine Fazilität in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR];*
- 4a.** *„zulässige Marktpraxis“ bezeichnet die Marktpraxis, die von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gemäß Artikel 8a dieser Verordnung zugelassen wird;*

¹ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1).

- 4b. *„Kursstabilisierung“ ist jeder Kauf bzw. jedes Angebot zum Kauf relevanter Wertpapiere und jede Transaktion mit vergleichbaren verbundenen Instrumenten, die Wertpapierhäuser oder Kreditinstitute im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots für diese Wertpapiere mit dem alleinigen Ziel tätigen, den Marktkurs dieser relevanten Wertpapiere für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zu stützen, wenn auf diese Wertpapiere Verkaufsdruck besteht;*
- 4c. *„verbundene Instrumente“ sind die nachstehend genannten Finanzinstrumente (auch wenn sie nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für sie kein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde, die jeweils zuständigen Behörden aber für den Handel mit solchen Finanzinstrumenten Transparenzstandards vereinbart haben):*
- a) *Verträge über bzw. Rechte auf Zeichnung, Kauf oder Verkauf relevanter Wertpapiere,*
 - b) *Finanzderivate auf relevante Wertpapiere,*

- c) *bei wandel- oder austauschbaren Schuldtiteln die Wertpapiere, in die diese wandel- oder austauschbaren Titel umgewandelt bzw. gegen die sie eingetauscht werden können,*
- d) *Instrumente, die vom Emittenten oder Garantiegeber der relevanten Wertpapiere ausgegeben werden bzw. besichert sind und deren Marktkurs den Kurs der relevanten Wertpapiere erheblich beeinflussen könnte oder umgekehrt,*
- e) *in Fällen, in denen die relevanten Wertpapiere Aktien entsprechen, die von diesen (oder allen anderen Aktien entsprechenden) Wertpapieren vertretenen Aktien;*

5. „Handelsplatz“ bezeichnet ein System oder eine Fazilität in der Union im Sinne von *Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25* der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR];
- 5a. „*signifikantes Zeichnungsangebot*“ bezeichnet eine *Erst- oder Zweitplatzierung von Wertpapieren, die sich sowohl hinsichtlich des Werts der angebotenen Wertpapiere als auch hinsichtlich der Verkaufsmethoden vom üblichen Handel unterscheidet*;
6. „KMU-Wachstumsmarkt“ bezeichnet ein MTF in der Union im Sinne von *Artikel 4 Absatz 2 Nummer 11* der Richtlinie [neue MiFID];
7. „zuständige Behörde“ bezeichnet die gemäß Artikel 16 benannte zuständige Behörde;
8. „Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person;

9. „Ware“ bezeichnet eine Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission¹;
10. „Waren-Spot-Kontrakt“ bezeichnet einen Kontrakt über die Lieferung einer an einem Spotmarkt gehandelten Ware, die bei Abwicklung des Geschäfts unverzüglich geliefert wird, **sowie andere Kontrakte über die Lieferung einer Ware (beispielsweise physisch abzuwickelnde Terminkontrakte), die keine Finanzinstrumente sind**;
11. „Spotmarkt“ bezeichnet einen Warenmarkt, an dem Waren gegen bar verkauft und bei Abwicklung des Geschäfts unverzüglich geliefert werden, **und andere Märkte, die keine Finanzmärkte sind, beispielsweise Terminmärkte für Waren**;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1.

12. „Rückkaufprogramm“ bezeichnet den Handel mit eigenen Aktien gemäß den *Artikeln 21 bis 27* der Richtlinie *2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*¹;
13. „algorithmischer Handel“ bezeichnet den Handel mit Finanzinstrumenten unter Verwendung von Computeralgorithmen im Sinne von *Artikel 4 Absatz 2 Nummer 30* der Richtlinie *.../.../EU* [neue MiFID];
14. „Emissionszertifikat“ bezeichnet ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 11 der Richtlinie *.../.../EU* [neue MiFID];
15. „Akteur des Marktes für Emissionszertifikate“ bezeichnet eine Person, die Geschäfte mit Emissionszertifikaten betreibt, darunter die Erteilung von Handelsaufträgen;

¹ Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74).

16. „Emittent eines Finanzinstruments“ bezeichnet *ein Rechtssubjekt des privaten oder öffentlichen Rechts, das Finanzinstrumente emittiert oder deren Emission vorschlägt, wobei der Emittent im Fall von Hinterlegungsscheinen, die Finanzinstrumente repräsentieren, der Emittent des repräsentierten Finanzinstruments ist;*

■

18. „Energiegroßhandelsprodukt“ hat die gleiche Bedeutung wie in Artikel 2 Absatz 4 der ■ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011■ ;

19. „nationale Regulierungsbehörde“ hat die gleiche Bedeutung wie in Artikel 2 Absatz 10 der ■ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011■ ;

- 19a.** *„Warenderivate“ bezeichnet Warenderivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR];*
- 19b.** *eine „Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt“, bezeichnet eine Person,*
- a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört,*
 - b) die als geschäftsführende Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Emittenten zu treffen;*

19c. *„eng miteinander verbundene Personen“ bezeichnet*

- a)** *den Ehepartner der Person oder jeden anderen Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist;*
- b)** *unterhaltsberechtignte Kinder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften;*
- c)** *andere Verwandte der Person, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts dem Haushalt dieser Person seit mindestens einem Jahr angehören;*

d) eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person nach Nummer 21 dieses Artikels oder nach den Buchstaben a, b und c dieser Nummer wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen;

19d. „Datenverkehrsaufzeichnungen“ bezeichnet die Aufzeichnungen von „Verkehrsdaten“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹;

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- 19e. *„Person, die gewerbsmäßig Geschäfte mit Finanzinstrumenten vermittelt oder ausführt“ bezeichnet eine Person, die gewerbsmäßig mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen oder der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten befasst ist;*
20. *„Benchmark“ bezeichnet einen Kurs, Index oder Wert, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder veröffentlicht wird und periodisch oder regelmäßig durch die Anwendung einer Formel auf den Wert eines oder mehrerer Basiswerte oder -preise, einschließlich geschätzter Preise, tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze oder sonstiger Werte, oder auf Erhebungsdaten ermittelt bzw. auf der Grundlage dieser Werte bestimmt wird und auf den bei der Festsetzung des für ein Finanzinstrument zu entrichtenden Betrags oder des Wertes eines Finanzinstruments Bezug genommen wird;*
- 20a. *„Marktmacher“ bezeichnet eine Person im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 der Richtlinie .../.../EU [neue MiFID].*

ABSCHNITT 4

INSIDER-INFORMATIONEN, INSIDER-GESCHÄFTE UND MARKTMANIPULATION

Artikel 6

Insider-Informationen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insider-Informationen“ folgende Arten von Informationen:
 - a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

- b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder **direkt** damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, **und bei denen es sich um solche** Informationen **handelt**, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, **Praktiken** oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen **bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann**.
- c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

- d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;



2. Für die Anwendung von Absatz 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen.

So kann im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, nicht nur der betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden, sondern auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind.

- 2a. *Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang kann eine Insider-Information sein, falls er für sich genommen die Kriterien für Insider-Informationen gemäß diesem Artikel erfüllt.*
3. Für die Anwendung von Absatz 1 ist sind unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von **Finanzinstrumenten**, damit verbundenen **Waren-Spot-Kontrakten** oder ■ auf ■ Emissionszertifikaten beruhenden **Auktionsobjekten** spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Im Fall von Akteuren auf dem Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des festgelegten Schwellenwerts wird von den Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Akteure angenommen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf die Kurse der damit verbundenen Finanzinstrumente haben.

- 3a.** *Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste von Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b heraus, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen. Die ESMA trägt den Besonderheiten dieser Märkte gebührend Rechnung.*

Artikel 7
Insider-Geschäfte

1. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insider-Geschäft vor, wenn eine Person über Insider-Informationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insider-Informationen **in Form der** Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Geschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde. **In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insider-Informationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.**

3. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insider-Geschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insider-Informationen verfügt und
- a) *auf der Grundlage dieser Informationen* Dritten **█** empfiehlt **█**, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, *oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen; oder*
 - b) *auf der Grundlage dieser Informationen* Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, *oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.*
- 3a. *Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 3 erfüllt den Tatbestand des Insider-Geschäfts, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insider-Informationen beruht.*

█

5. **Dieser Artikel gilt** für jede **juristische oder natürliche** Person, die über Insider-Informationen verfügt, weil sie
- a) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört,
 - b) am Kapital des Emittenten beteiligt ist,
 - c) aufgrund der **Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs** oder **der Erfüllung von Aufgaben** Zugang zu den betreffenden Informationen hat,
 - d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede **juristische oder natürliche Person, die** Insider-Informationen ■ unter anderen Umständen als nach **Unterabsatz 1** erlangt hat und ■ weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insider-Informationen handelt.

6. Handelt es sich bei der in **diesem Artikel** genannten Person um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften** auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb oder die Veräußerung **oder die Stornierung oder Änderung eines Auftrags** für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen **■**, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Artikel 7a

Legitime Handlungen

1. **Für die Zwecke der Artikel 7 und 9 wird von einer juristischen Person, die im Besitz von Insider-Informationen ist, nicht an sich angenommen, dass sie diese Informationen genutzt oder in der Folge auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insider-Geschäfte getätigt hat, wenn die betreffende juristische Person**

- a) *zuvor angemessene und wirksame interne Regelungen und Verfahren eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten hat, durch die wirksam sichergestellt wurde, dass weder die natürliche Person, die in ihrem Auftrag den Beschluss gefasst hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, auf die sich die Informationen beziehen, noch irgendeine andere natürliche Person, die diesen Beschluss in irgendeiner Weise beeinflusst haben könnte, im Besitz der Insider-Informationen gewesen ist; und*
- b) *die natürliche Person, die im Auftrag der juristischen Person Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erworben oder veräußert hat, nicht ermuntert, ihr keine Empfehlungen gegeben, sie nicht angestiftet oder anderweitig beeinflusst hat.*

2. *Für die Zwecke der Artikel 7 und 9 wird von einer Person, die im Besitz von Insider-Informationen ist, nicht an sich angenommen, dass sie diese Informationen genutzt oder in der Folge auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insider-Geschäfte getätigt hat, wenn diese Person*
- a) *ein Marktmacher für die Finanzinstrumente ist, auf die sich diese Informationen beziehen, oder eine Person, die als Gegenpartei für die Finanzinstrumente zugelassen ist, auf die sich diese Informationen beziehen, und wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, rechtmäßig im Zuge der normalen Ausübung ihrer Funktion als Marktmacher oder Gegenpartei für das betreffende Finanzinstrument erfolgt; oder*
 - b) *wenn diese Person zur Ausführung von Aufträgen für Dritte zugelassen ist und der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich der Auftrag bezieht, dazu dient, einen solchen Auftrag rechtmäßig im Zuge der normalen Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der normalen Erfüllung ihrer Aufgaben auszuführen.*

3. *Für die Zwecke der Artikel 7 und 9 wird von einer Person, die im Besitz von Insider-Informationen ist, nicht an sich angenommen, dass sie diese Informationen genutzt oder in der Folge auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insider-Geschäfte getätigt hat, wenn diese Person ein Geschäft zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten tätigt, das, in gutem Glauben und nicht zur Umgehung des Verbots von Insider-Geschäften, durchgeführt wird, um einer fällig gewordenen Verpflichtung nachzukommen, und wenn*
- a) *die betreffende Verpflichtung auf der Erteilung eines Auftrags oder dem Abschluss einer Vereinbarung aus der Zeit vor dem Erhalt der Insider-Informationen beruht oder*
 - b) *das Geschäft der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Regulierungsaufgabe dient, die vor dem Erhalt der Insider-Informationen entstanden ist.*

4. *Es wird nicht an sich angenommen, dass Insider-Geschäfte vorliegen, wenn eine Person, die Insider-Informationen besitzt, die sie im Zuge der Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmenszusammenschlusses auf der Grundlage eines öffentlichen Angebots erworben hat, diese Informationen ausschließlich nutzt, um den Unternehmenszusammenschluss oder die Übernahme auf der Grundlage eines öffentlichen Angebots weiterzuführen, unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Unternehmenszusammenschlusses oder der Annahme des Angebotes durch die Anteilseigner des betreffenden Unternehmens sämtliche Insider-Informationen öffentlich gemacht worden sind oder auf andere Weise ihren Charakter als Insider-Informationen verloren haben.*

Dieser Absatz gilt nicht für den Beteiligungsaufbau unter Nutzung von Insider-Informationen.

Der Beteiligungsaufbau unter Nutzung von Insider-Informationen wird nicht als legitime Handlung gemäß diesem Absatz betrachtet. „Beteiligungsaufbau“ bezeichnet den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen, durch den keine rechtliche oder regulatorische Verpflichtung entsteht, in Bezug auf das Unternehmen ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben.

5. *Die bloße Tatsache, dass eine Person ihr Wissen darüber, dass sie beschlossen hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, beim Erwerb oder der Veräußerung dieser Finanzinstrumente nutzt, stellt an sich noch keine Nutzung von Insider-Informationen dar.*
6. *Unbeschadet der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 kann es als Verstoß gegen das Verbot von Insider-Geschäfte gemäß Artikel 9 betrachtet werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich hinter den betreffenden Handelsaufträgen, Geschäften oder Handlungen ein rechtswidriger Grund verbirgt.*

Artikel 7b

Nicht ordnungsgemäße Offenlegung von Insider-Informationen

1. *Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine nicht ordnungsgemäße Offenlegung von Insider-Informationen vor, wenn eine Person, die über Insider-Informationen verfügt, diese Informationen gegenüber Dritten offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.*

Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 7 Absatz 5.

2. *Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 7 Absatz 3 als nicht ordnungsgemäße Offenlegung von Insider-Informationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insider-Informationen beruht.*

Artikel 7c

Marktsondierungen

1. *Eine Marktsondierung besteht in der Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger durch*
 - a) *den Emittenten eines Finanzinstruments;*

- b) einen Zweitanbieter eines Finanzinstruments, der das betreffende Finanzinstrument in einer Menge oder mit einem Wert anbietet, aufgrund derer bzw. dessen sich das Geschäft vom üblichen Handel unterscheidet, wobei es außerdem auf einer Verkaufsmethode beruht, die auf der Vorabbewertung des potenziellen Interesses möglicher Anleger beruht;*
- c) einen Akteur des Marktes für Emissionszertifikate oder*
- d) einen Dritten, der im Auftrag oder für Rechnung einer der unter Buchstabe a bis c genannten Personen agiert, um das Interesse potenzieller Anleger an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen, beispielsweise seinem möglichen Umfang oder seiner preislichen Gestaltung, abzuschätzen.*

2. Unbeschadet von Artikel 17 Absatz 5 stellt auch die Offenlegung von Insider-Informationen durch eine Person, die beabsichtigt, ein Übernahmeangebot für die Anteile eines Unternehmens oder für einen Unternehmenszusammenschluss an Dritte zu richten, die Anspruch auf die Anteile des Unternehmens haben, einem Marktsondierung dar, wenn

- (a) *die Informationen notwendig sind, um den Dritten, die Anspruch auf die Unternehmensanteile haben, zu ermöglichen, sich über ihre Bereitschaft, ihre Unternehmensanteile anzubieten, eine Meinung zu bilden; und*
- (b) *die Bereitschaft der Dritten, die Anspruch auf die Unternehmensanteile haben, ihre Unternehmensanteile anzubieten, nach vernünftigem Ermessen für den Beschluss, das Angebot für die Übernahme oder den Unternehmenszusammenschluss abzugeben, notwendig ist.*
3. *In dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „offenlegender Marktakteur“ auf eine natürliche oder juristische Person, die zu einer der Kategorien gemäß Artikel 1 Buchstabe a bis d sowie Artikel 2 gehört und im Zuge einer Marktsondierung Informationen offenlegt.*
4. *Ein offenlegender Marktakteur berücksichtigt vor der Durchführung einer Marktsondierung insbesondere, ob die Marktsondierung die Offenlegung von Insider-Informationen umfasst. Der offenlegende Marktakteur führt schriftliche Aufzeichnungen über seine Schlussfolgerung und über die Gründe dieser Schlussfolgerung. Er legt die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen hin vor. Dieser Verpflichtung gilt separat für jede Offenlegung von Informationen im Verlauf der Marktsondierung, wobei die Aufzeichnungen gemäß diesem Absatz entsprechend aktualisiert werden.*

5. *Für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 1 wird eine Offenlegung von Insider-Informationen, die im Verlauf einer Marktsondierung vorgenommen wurde, so betrachtet, dass sie im Zuge der normalen Ausübung der Arbeit oder des Berufs oder der normalen Erfüllung der Aufgaben einer Person vorgenommen wurde, wenn*
- a) *der offenlegende Marktakteur die Verpflichtungen gemäß Absatz 4 erfüllt hat und*
 - b) *der offenlegende Marktakteur die Bedingungen gemäß Absatz 6 erfüllt hat.*
6. *Damit Absatz 5 gilt, muss der offenlegende Marktakteur*
- a) *vor der Offenlegung*
 - (i) *die Zustimmung der Person einholen, die die Marktsondierung erhält, dass sie Insider-Informationen erhält;*

- (ii) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung dieser Informationen in Form des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, für eigene Rechnung oder für die Rechnung Dritter untersagt sind;*
- (iii) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung in Form der Stornierung oder Änderung eines bereits erteilten Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich diese Informationen beziehen, untersagt sind;*
- (iv) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass sie sich mit der Zustimmung, die Informationen zu erhalten, auch damit einverstanden erklärt und verpflichtet ist, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren;*

und

b) Aufzeichnungen über sämtliche Informationen erstellen und führen, die der Person, die die Marktsondierung erhält, übermittelt wurden, einschließlich der Informationen, die gemäß Buchstabe a Ziffer i bis iv übermittelt wurden, sowie über die Identität der potenziellen Anleger, gegenüber denen die Informationen offengelegt wurden, einschließlich unter anderem der juristischen und natürlichen Personen, die im Auftrag des potenziellen Anleger handeln, und des Datums und der Uhrzeit einer jeden Offenlegung; der Marktakteur muss der zuständigen Behörde die Aufzeichnungen auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung stellen.

7. Wenn im Zuge einer Marktsondierung gegenüber einer Person Informationen offengelegt wurden und die offengelegten Informationen nach Einschätzung des offenlegenden Marktakteurs ihre Eigenschaft als Insider-Informationen verlieren, setzt dieser die betreffende Person so rasch wie möglich davon in Kenntnis, dass die Informationen, die sie erhalten hat, keine Insider-Informationen mehr sind. Der offenlegende Marktakteur führt Aufzeichnungen über die Informationen, die er im Einklang mit diesem Absatz übermittelt hat, und stellt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung.

8. *Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels stellt die Person, die die Marktsondierung erhält, selbst fest, ob sie im Besitz von Insider-Informationen ist und wenn sie nicht mehr im Besitz von Insider-Informationen ist.*
9. *Die Aufzeichnungen gemäß diesem Artikel werden von dem offenlegenden Marktakteur nach ihrer Anfertigung mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.*
10. *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um angemessene Regelungen, Verfahren und Aufzeichnungsanforderungen festzulegen, mittels derer Personen die Anforderungen der Absätze 5 bis 9 einhalten können.*

Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

11. *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Systeme und Mitteilungsmuster zur Einhaltung der Vorschriften der Absätze 5 bis 9 zu nutzen sind, insbesondere das genaue Format der Aufzeichnungen nach Absatz 5 bis 9 und die technischen Mittel für eine angemessene Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 7 an die Person, die die Marktsondierung erhält.*

Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

12. *Die ESMA gibt für die Personen, die die Marktsondierung erhalten, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien zu Folgendem heraus:*

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

- a) *den Faktoren, die eine Person, die eine Marktsondierung erhält, berücksichtigen sollte, wenn ihr gegenüber als Bestandteil der Marktsondierung Informationen offengelegt werden, damit sie prüfen kann, ob diese Informationen Insider-Informationen sind;*
- b) *den Schritten, die eine Person, die eine Marktsondierung erhält, unternehmen sollte, wenn ihr gegenüber Insider-Informationen offengelegt wurden, um die Bestimmungen der Artikel 7 und 7b dieser Verordnung einzuhalten; und*
- c) *den Aufzeichnungen, die eine Person, die eine Marktsondierung erhält, führen sollte, um deutlich zu machen, dass sie die Bestimmungen der Artikel 7 und 7b dieser Verordnung eingehalten hat.*

Artikel 8

Marktmanipulation

1. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Marktmanipulation“ folgende Handlungen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
- falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Geschäfts aussendet oder hierzu geeignet ist oder
 - die Erzielung eines anormalen oder künstlichen Kursniveaus eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts sichert oder hierzu geeignet ist;

es sei denn, die Person, die die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge mit der zulässigen Marktpraxis im Einklang stehen; oder

- b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige ***Tätigkeit oder*** Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst ***oder hierzu geeignet ist;*** ■
- c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, ***die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstrumentes oder damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach aussenden oder hierzu geeignet sind oder die Erzielung eines anormalen oder künstlichen Kursniveaus eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts sichern oder hierzu geeignet sind, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten,*** wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren ■ ;

- d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung einer Benchmark manipuliert wird.



3. Als Marktmanipulation gelten *unter anderem* die folgenden Handlungen ■ :

- a) Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der *tatsächlichen oder wahrscheinlichen* Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder *mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Schaffung* anderer unlauterer Handelsbedingungen;

- b) Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei **Handelsbeginn an der Börse und bei** Börsenschluss mit der **tatsächlichen oder wahrscheinlichen** Folge ■ , dass Anleger, die aufgrund **der angezeigten Kurse, einschließlich der Eröffnungs- und Schlusskurse**, tätig werden, irreführt werden;
- c) die **Erteilung** von Kauf- oder Verkaufsaufträgen an einen Handelsplatz, **einschließlich deren Stornierung oder Änderung**, mittels **aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden, auch in elektronischer Form, beispielsweise durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien, die eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Auswirkungen hat, indem sie**
- das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes **tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert**,
 - Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge im Handelssystem des Handelsplatzes **tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert, auch durch das Eintragen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die zur Überfrachtung oder Beeinträchtigung des Orderbuchs führen**, oder

- *tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal* hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach *oder seines Preises setzt, insbesondere durch das Eintragen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends;*
- d) Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument oder einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument oder einen damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments oder einen damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird;

- e) Kauf oder Verkauf von Emissionszertifikaten oder deren Derivaten auf dem Sekundärmarkt vor der Versteigerung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 mit der Folge, dass der Auktionsclearingpreis für die Auktionsobjekte auf anormaler oder künstlicher Höhe festgesetzt wird oder dass Bieter, die auf den Versteigerungen bieten, irregeführt werden.
4. Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b und unbeschadet der in Absatz 3 aufgeführten Formen von Handlungen enthält der Anhang eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung und eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf falsche oder irreführende Signale und die Sicherung des Erzielens bestimmter Kurse.
- 4a. *Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, Tätigkeiten für Rechnung der betreffenden juristischen Person auszuführen, beteiligt sind.***

5. Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte nach **Artikel 32** Maßnahmen zur Präzisierung der im Anhang festgelegten Indikatoren erlassen, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

Artikel 8a

Zulässige Marktpraxis

- 1. Das Verbot gemäß Artikel 10 gilt nicht für die Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, wenn die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nachweist, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß diesem Artikel steht.**

2. ***Bei der Festlegung der zulässigen Marktpraxis berücksichtigen die zuständigen Behörden die folgenden Kriterien:***
- a) ***die betreffende Marktpraxis ist durch einen erheblichen Grad an Markttransparenz gekennzeichnet;***
 - b) ***durch die betreffende Marktpraxis werden das Funktionieren der Marktkräfte und das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage in hohem Grade gewährleistet;***
 - c) ***die betreffende Marktpraxis wirkt sich positiv auf Marktliquidität und -effizienz aus;***
 - d) ***die betreffende Marktpraxis trägt dem Handelsmechanismus des betreffenden Marktes Rechnung und erlaubt den Marktteilnehmern, angemessen und rechtzeitig auf die durch die Marktpraxis entstehende neue Marktsituation zu reagieren;***

- e) *die betreffende Marktpraxis schafft keine Risiken für die Integrität direkt oder indirekt verbundener, geregelter oder nicht geregelter Märkte für das betreffende Finanzinstrument innerhalb der Union;*
- f) *das Ergebnis der Ermittlungen der zuständigen Behörden bzw. anderer Behörden zu der entsprechenden Marktpraxis, insbesondere ob eine Verletzung der Marktmissbrauchsbestimmungen oder der geltenden Verhaltensregeln auf dem betreffenden Markt oder auf anderen direkt oder indirekt verbundenen Märkten in der Union festgestellt wurde;*
- g) *die Strukturmerkmale des betreffenden Marktes, z. B. ob es sich um einen geregelten Markt handelt, welche Finanzinstrumente gehandelt werden, welche Marktteilnehmer vertreten sind und welcher Anteil am Handel auf dem betreffenden Markt auf Privatanleger entfällt.*

Eine Praxis, die auf einem bestimmten Markt zulässig ist, wird nicht als zulässig auf anderen Märkten betrachtet, wenn sie nicht von den für diese anderen Märkte zuständigen Behörden offiziell zugelassen worden ist.

3. *Vor der Festlegung einer zulässigen Marktpraxis gemäß Absatz 1 informieren die zuständigen Behörden die ESMA und die anderen zuständigen Behörden über die beabsichtigte Absicht, eine zulässige Marktpraxis festzulegen, und legen Einzelheiten der Bewertung vor, die anhand der Kriterien in Absatz 2 vorgenommen wurde. Diese Information erfolgt mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Einführung der zulässigen Marktpraxis.*

4. *Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Information gibt die ESMA gegenüber der betreffenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme ab, in der sie bewertet, ob jede einzelne zulässige Marktpraxis mit den Anforderungen vereinbar ist, die in Absatz 1 festgelegt und in den gemäß Absatz 7 angenommenen technischen Regulierungsstandards genau bestimmt wurden. In einer solchen Stellungnahme wird auch berücksichtigt, ob das Vertrauen in den Finanzmarkt der Union durch die Festlegung der zulässigen Marktpraxis gefährdet würde. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.*

5. *Legt eine zuständige Behörde eine Marktpraxis fest, die einer gemäß Absatz 4 durch die ESMA abgegebenen Stellungnahme zuwiderläuft, veröffentlicht sie auf ihrer Website innerhalb von 24 Stunden nach der Festlegung der zulässigen Marktpraxis eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt und auch darauf eingeht, warum die zulässige Marktpraxis keine Gefahr für das Vertrauen in den Markt darstellt.*

6. *Ist eine zuständige Behörde der Ansicht, dass eine andere zuständige Behörde bei der Festlegung einer zulässigen Marktpraxis gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 verstoßen hat, unterstützt die ESMA diese Behörden im Einklang mit ihren Befugnissen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 dabei, zu einer Einigung zu gelangen.*

Erzielen die betreffenden zuständigen Behörden keine Einigung, so kann die ESMA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einen Beschluss fassen.

7. *Damit dieser Artikel kohärent Anwendung findet, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien, das Verfahren und die Anforderungen für die Festlegung einer zulässigen Marktpraxis gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 sowie für die Beibehaltung oder Änderung der Bedingungen für die Zulässigkeit genau festgelegt werden.*

Die ESMA legt der Kommission bis zum ... diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.*

* ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- 8. Die zuständigen Behörden überprüfen regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre die von ihnen festgelegte zulässige Marktpraxis und berücksichtigen dabei insbesondere wesentliche Änderungen im Umfeld des betreffenden Marktes, d. h. beispielsweise geänderte Handelsregeln oder Änderungen an den Infrastrukturen des Marktes, um zu entscheiden, ob diese Praxis beibehalten wird oder ob die Bedingungen für ihre Zulässigkeit geändert werden soll.*
- 9. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die zulässige Marktpraxis in Form einer Liste der zulässigen Tätigkeiten und gibt an, in welchen Mitgliedstaaten sie anwendbar ist.*
- 10. Die ESMA überwacht die Anwendung der zulässigen Marktpraxis und legt der Kommission jährlich einen Bericht über deren Anwendung auf den betreffenden Märkten vor.*

11. Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA die zulässige Marktpraxis, die sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt hat, innerhalb von drei Monaten nach Erlass der technischen Regulierungsstandards gemäß Absatz 7 durch die Kommission.

Die zulässige Marktpraxis gilt in dem betreffenden Mitgliedstaat weiter, bis die zuständige Behörde auf der Grundlage der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 4 einen Beschluss hinsichtlich ihrer Weiterführung gefasst hat.

KAPITEL 2

INSIDER-GESCHÄFTE UND MARKTMANIPULATION

Artikel 9

Verbot von Insider-Geschäften und nicht ordnungsgemäßer Offenlegung von Insider-Informationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insider-Geschäften und der Versuch hierzu,

- b) Dritten ■ zu empfehlen, *Insider-Geschäfte zu tätigen*, oder *Dritte* anzustiften, *Insider-Geschäfte zu tätigen*, oder
- c) die nicht ordnungsgemäße Offenlegung von Insider-Informationen.

Artikel 10

Verbot der Marktmanipulation

Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten.

Artikel 11

Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch

1. ***Betreiber von Märkten und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, haben*** gemäß [Artikel 31 und 56] der Richtlinie .../.../EU [*neue MiFID*] wirksame Regelungen, ***Systeme*** und Verfahren zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch ***oder*** ***versuchtem Marktmissbrauch*** zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Personen melden Aufträge und Geschäfte, die Insider-Geschäfte sein könnten, Marktmanipulationen sowie versuchte Insider-Geschäfte und versuchte Marktmanipulationen unverzüglich der zuständigen Behörde.

2. Wer gewerbsmäßig Geschäfte mit Finanzinstrumenten vermittelt oder ausführt, muss ***wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren*** zur Aufdeckung und Meldung von ***verdächtigen*** Aufträgen und Geschäften ***schaffen und aufrechterhalten***. ***Wann immer*** die betreffende Person den begründeten Verdacht ***hat***, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument – wobei es unerheblich ist, ob dieser/dieses auf einem Handelsplatz oder anderweitig erteilt oder ausgeführt wurde – Insiderhandel oder Marktmanipulation oder den Versuch hierzu darstellt, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde.

2a. *Unbeschadet des Artikels 16 dieser Verordnung gelten für die Meldungen von Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind oder in dem sie ihre Hauptniederlassung haben oder, bei Zweigniederlassungen, die Vorschriften des Mitgliedstaats ihrer Zweigniederlassung. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats.*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, denen verdächtige Geschäfte gemeldet werden, dies unverzüglich den für die betreffenden geregelten Märkte zuständigen Behörden mitteilen.

3. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um **Folgendes festzulegen:**

a) angemessene Regelungen, **Systeme** und Verfahren für die Einhaltung der Vorschriften in **den Absätzen 1 und 2** durch Personen;

b) die von Personen zur Einhaltung der Vorschriften in *den Absätzen 1 und 2* zu nutzenden **■** Mitteilungsmuster.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ...* vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* ***ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

KAPITEL 3
OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 12

Veröffentlichung von Insider-Informationen

1. Emittenten von Finanzinstrumenten geben der Öffentlichkeit Insider-Informationen, die unmittelbar den **genannten** Emittenten betreffen, so bald wie möglich bekannt.

Die Emittenten stellen sicher, dass die Insider-Informationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, schnell auf sie zuzugreifen, falls vorhanden, und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten, und dass sie in dem amtlich bestellten System gemäß der Richtlinie .../.../EU [Transparenzrichtlinie] veröffentlicht werden. Die Emittenten dürfen die Veröffentlichung von Insider-Informationen nicht mit der Vermarktung ihrer Tätigkeiten verbinden. Die Emittenten veröffentlichen alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit mitteilen müssen, auf ihrer offiziellen Website und zeigen sie dort während eines ■ Zeitraums von mindestens fünf Jahren an.

Dieser Artikel gilt für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben, bzw. im Falle von Instrumenten, die nur auf einem MTF oder OTF gehandelt werden, für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem MTF oder OTF in einem Mitgliedstaat erhalten haben oder die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem MTF in einem Mitgliedstaat beantragt haben.

2. Jeder Akteur des Marktes für Emissionszertifikate gibt Insider-Informationen in Bezug auf ihm gehörende Emissionszertifikate für seine Geschäftstätigkeit, darunter Luftverkehr gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG und Anlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e derselben Richtlinie, die der betreffende Marktakteur, das Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen besitzt oder kontrolliert und für dessen betriebliche Angelegenheiten der Marktakteur, das Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen vollständig oder teilweise verantwortlich ist, öffentlich, wirksam und rechtzeitig bekannt. In Bezug auf Anlagen umfasst diese Offenlegung einschlägige Informationen zu deren Kapazität und Nutzung, darunter die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Teilnehmer des Marktes für Emissionszertifikate, wenn die Emissionen der Anlagen oder Luftverkehrstätigkeiten in ihrem Besitz, unter ihrer Kontrolle oder ihrer Verantwortlichkeit im Vorjahr eine bestimmte Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle nicht überschritten haben und, sofern dort eine Verbrennung erfolgt, deren thermische Nennleistung eine bestimmte Mindestschwelle nicht überschreitet.

Die Kommission erlässt zur Anwendung der im zweiten Unterabsatz vorgesehenen Ausnahme mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 32 Maßnahmen zur Festlegung einer Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle und einer Mindestschwelle für die thermische Nennleistung.

Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 32 Maßnahmen zur Festlegung einer Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle und einer Mindestschwelle für die thermische Nennleistung zur Anwendung der in Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Ausnahme sowie Maßnahmen zur Festlegung der zuständigen Behörde für die Mitteilungen gemäß den Absätzen 3 und 4.

3. **Ein Emittent von Finanzinstrumenten oder ein Akteur des Marktes für Emissionszertifikate, für den die Ausnahme nach Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht gilt, kann auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insider-Informationen nach Absatz 1 aufschieben, sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- **die unverzügliche Offenlegung wäre geeignet, seine berechtigten Interessen zu beeinträchtigen;**
- **die Unterlassung ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit irrezuführen;**
- **der Emittent eines Finanzinstruments oder Akteur des Marktes für Emissionszertifikate kann die Geheimhaltung dieser Informationen sicherstellen.**

Unter den genannten Bedingungen kann ein Emittent im Falle eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der aus mehreren Schritten besteht und einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insider-Informationen zu diesem Vorgang aufschieben.

Hat ein Emittent von Finanzinstrumenten oder ein Akteur des Marktes für Emissionszertifikate die Offenlegung von Insider-Informationen nach diesem Absatz aufgeschoben, so informiert er die zuständige Behörde unmittelbar nach der Veröffentlichung der Informationen über den Aufschub der Offenlegung und erläutert schriftlich, inwieweit die Bedingungen erfüllt waren. Alternativ kann durch nationale Rechtsvorschriften festgelegt werden, dass eine Aufzeichnung einer solchen Erläuterung nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde übermittelt werden darf.

4. *Zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems* kann ein Emittent von Finanzinstrumenten, *bei dem es sich um ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut handelt*, auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insider-Informationen, *einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Informationen im Zusammenhang mit einem zeitweiligen Liquiditätsproblem, auch in Bezug auf den Bedarf an zeitweiliger Liquiditätshilfe seitens einer Zentralbank oder eines letztinstanzlichen Kreditgebers*, aufschieben, **■** *sofern sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a) *die Offenlegung der Informationen birgt das Risiko, dass die finanzielle Stabilität des Emittenten und des Finanzsystems untergraben wird;*
- b) *der Aufschub der Veröffentlichung liegt im öffentlichen Interesse;*
- c) *die Geheimhaltung der betreffenden Informationen kann gewährleistet werden;
und*
- d) *die zuständige Behörde hat dem Aufschub auf der Grundlage zugestimmt, dass die Bedingungen gemäß Buchstaben a bis c erfüllt sind.*

Zur Erfüllung der Bedingungen gemäß Buchstaben a bis c setzt der Emittent die zuständige Behörde von seiner Absicht in Kenntnis, die Offenlegung der Insider-Informationen gemäß Unterabsatz 1 aufzuschieben, und legt Nachweise vor, dass die Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a bis c vorliegen. Die zuständige Behörde konsultiert gegebenenfalls die Zentralbank und/oder, falls eingerichtet, die makroprudenzielle Behörde oder andernfalls die folgende Stelle:

- *falls es sich bei dem Emittenten um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt, die gemäß Artikel 124a Absatz 1a der Richtlinie .../.../EU [neue Eigenkapitalrichtlinie IV] festgelegte Behörde;*
- *andernfalls die für die Aufsicht über den Emittenten zuständige Behörde.*

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Aufschub nur für den im öffentlichen Interesse notwendigen Zeitraum gewährt wird. Die zuständige Behörde bewertet mindestens wöchentlich, ob die Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a bis c vorliegen.

Wenn die zuständige Behörde dem Aufschub nicht zustimmt, muss der Emittent die Informationen unverzüglich offenlegen.

Dieser Absatz gilt für Fälle, in denen der Emittent beschließt, die Offenlegung von Insider-Informationen nicht gemäß Absatz 3 aufzuschieben.

Verweise auf die zuständige Behörde in diesem Absatz lassen die Befugnis der zuständigen Behörde, ihre Aufgaben gemäß Artikel 17 Absatz 1 wahrzunehmen, unberührt.

- 4a.** *Ist die Vertraulichkeit der gemäß Absatz 3 oder 4 nicht offengelegten Insider-Informationen nicht mehr gewährleistet, muss der Emittent die Öffentlichkeit so schnell wie möglich über diese Informationen informieren. Dies schließt Sachverhalte ein, bei denen ein Gerücht ausdrücklich mit einer Insider-Information in Zusammenhang steht, die gemäß Absatz 3 oder 4 nicht offengelegt wurde, wenn dieses Gerücht in ausreichender Weise dahingehend zutreffend ist, dass die Vertraulichkeit dieser Information nicht mehr gewährleistet ist.*

I

6. Legt ein Emittent eines Finanzinstruments oder ein Akteur des Marktes für Emissionszertifikate, für den die Ausnahme nach **■** Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht gilt, oder eine in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Person im Zuge der normalen *Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der normalen Erfüllung ihrer Aufgaben* gemäß *Artikel 7b Absatz 1* Insider-Informationen gegenüber einem Dritten offen, so veröffentlicht er diese Informationen vollständig und wirksam, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Offenlegung und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die die Informationen erhaltende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt.
7. Insider-Informationen in Bezug auf Emittenten **■**, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, können auf der Website des Handelsplatzes anstatt der Website des Emittenten angezeigt werden, falls der Handelsplatz sich für die Bereitstellung dieser Möglichkeit für Emittenten auf jenem Markt entscheidet. **■**

■

9. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung
- der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insider-Informationen gemäß den Absätzen 1, 6 und 7;
 - der technischen Mittel für den Aufschub der Bekanntgabe von Insider-Informationen gemäß den Absätzen 4 und 5 aus.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* ***ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

10. **Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste der berechtigten Interessen des Emittenten und von Fällen heraus, in denen die Unterlassung der Offenlegung geeignet ist, die Öffentlichkeit gemäß Absatz 3 irrezuführen.**

Artikel 13

Insider-Listen

1. Emittenten von Finanzinstrumenten oder **■** alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sind verpflichtet,
- a) eine Liste aller Personen aufzustellen, die **Zugang zu Insider-Informationen haben, wenn diese Personen** für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig **Aufgaben wahrnehmen, durch die diese** Zugang zu Insider-Informationen haben, **beispielsweise also Berater, Buchhalter oder Rating-Agenturen,**

- b) die Liste *im Einklang mit Absatz 1c rasch* zu aktualisieren sowie
- c) der zuständigen Behörde die Liste auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

1a. *Emittenten eines Finanzinstruments oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Liste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Offenlegung derartiger Informationen Anwendung finden.*

Übernimmt eine andere Person im Auftrag oder für die Rechnung des Emittenten die Erstellung und Aktualisierung der Insider-Liste, so ist der Emittent auch weiterhin voll verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels eingehalten werden. Der Emittent behält das Recht, die Liste einzusehen.

1b. Die Insider-Liste umfasst mindestens

- a) die Identität aller Personen, die Zugang zu Insider-Informationen haben,**
- (b) den Grund der Aufnahme in die Liste,**
- c) das Datum, an dem diese Person Zugang zu Insider-Informationen erlangt hat, sowie die entsprechende Uhrzeit,**
- d) das Datum der Erstellung der Insider-Liste.**

1c. Die Insider-Liste ist unter Nennung des Datums der Aktualisierung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert,**

- b) eine neue Person Zugang zu Insider-Informationen erlangt hat und daher in die Insider-Liste aufgenommen werden muss,*
- c) eine Person keinen Zugang zu Insider-Informationen mehr hat.*

Bei jeder Aktualisierung sind Datum und Uhrzeit der Änderung anzugeben, durch die die Aktualisierung erforderlich wurde.

1d. Die Insider-Liste wird von den Emittenten und allen in ihrem Namen oder für ihre Rechnung handelnden Personen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Erstellung oder Aktualisierung aufbewahrt.

2. Emittenten **■**, deren Finanzinstrumente zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, sind von der Pflicht zur Erstellung einer solchen Liste befreit, **wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- a) Der Emittent ergreift alle erforderlichen Vorkehrungen, damit alle Personen, die Zugang zu Insider-Informationen haben, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden, und*

b) der Emittent ist in der Lage, der zuständigen Behörde auf Anfrage die in diesem Artikel genannte Insider-Liste bereitzustellen.

3. Dieser Artikel gilt **■** für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente *eine* Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben, bzw. im Falle eines Instruments, das nur auf einem MTF oder OTF gehandelt wird, *eine* Zulassung zum Handel auf einem MTF oder OTF in einem Mitgliedstaat **■** erhalten haben *oder für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem MTF in einem Mitgliedstaat beantragt haben.*

■

-6. *Die Absätze 1 bis 1d gelten auch für Akteure des Marktes für Emissionszertifikate, für die die Ausnahme gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 betreffend Insider-Informationen in Bezug auf Emissionszertifikate und andere darauf beruhende Auktionsobjekte im Rahmen von physischen Aktivitäten dieses Akteurs des Marktes für Emissionszertifikate nicht gilt.*

In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 gelten die Absätze 1 bis 1d auch für alle Versteigerungsplattformen, Versteigerer und die Auktionsaufsicht.

6. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des genauen Formats der Insider-Listen und des Formats für deren Aktualisierungen gemäß diesem Artikel aus.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* die Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Artikel 14

Eigengeschäfte von Führungskräften

1. Personen, die bei einem Emittenten eines Finanzinstruments **■** Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen **melden dem Emittenten und der zuständige Behörde jedes Eigengeschäft** mit Anteilen **oder Schuldtiteln** des genannten Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten oder mit Emissionszertifikaten **oder deren Derivaten**.

Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft vorzunehmen.

Diese Verpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der sich aus den Geschäften ergebende Gesamtbetrag den in Absatz 3 genannten Schwellenwert innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht hat.

1a. Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, über diesen Artikel hinausgehende Meldepflichten festzulegen, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass alle Eigengeschäfte von in Absatz 1 genannten Personen mit zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Anteilen oder mit damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten den zuständigen Behörden gemeldet werden. Für diese Meldungen gelten für diese Personen die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Emittent registriert ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Geschäfts bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats vorzunehmen. Ist der Emittent nicht in einem Mitgliedstaat registriert, erfolgt diese Meldung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ die jährlich vorzulegenden Informationen in Bezug auf die Anteile hinterlegen muss.

¹ **Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).**

1b. *Der Emittent stellt sicher, dass die Informationen, die im Einklang mit Absatz 1 gemeldet werden, unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft so veröffentlicht werden, dass diese Informationen schnell und diskriminierungsfrei im Einklang mit den im ersten Spiegelstrich von Artikel 12 Absatz 9 genannten Standards zugänglich sind.*

Der Emittent greift auf Medien zurück, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten, und gegebenenfalls ist das in der Richtlinie .../.../EU [Transparenzrichtlinie] amtlich bestellte System zu nutzen.

Im nationalen Recht kann alternativ vorgesehen werden, dass eine zuständige Behörde die Informationen selbst veröffentlicht.

1c. Dieser Artikel gilt für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben, bzw. im Falle von Instrumenten, die nur auf einem MTF oder OTF gehandelt werden, für Emittenten, die eine Zulassung zum Handel auf einem MTF oder OTF in einem Mitgliedstaat erhalten haben oder die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem MTF in einem Mitgliedstaat beantragt haben.

1d. Die Emittenten setzen die Personen, die bei ihnen Führungsaufgaben wahrnehmen, von ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels schriftlich in Kenntnis. Die Emittenten erstellen eine Liste der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen.

Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.

1e. Die Meldung von Geschäften nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Person;**
- b) Grund der Meldung;**
- c) Bezeichnung des betreffenden Emittenten;**
- d) Beschreibung und Bezeichnung des Finanzinstruments;**
- e) Art des Geschäfts bzw. der Geschäfte (d. h. Erwerb oder Veräußerung), einschließlich der Angabe, ob ein Zusammenhang mit der Teilnahme an Belegschaftsaktienprogrammen oder mit den konkreten Beispielen gemäß Absatz 2 besteht;**

- f) Datum und Ort des Geschäfts bzw. der Geschäfte; und*
- g) Kurs und Volumen des Geschäfts bzw. der Geschäfte. Bei einer Verpfändung, deren Konditionen eine Wertänderung bedingen, sollten dieser Umstand und der Wert zum Zeitpunkt der Verpfändung offengelegt werden.*

2. Zu den für die Zwecke von Absatz 1 zu meldenden Geschäften gehören **auch**:

- a) das Verpfänden oder Verleihen von Finanzinstrumenten durch oder im Auftrag einer der in Absatz 1 genannten Personen;*
- b) von einer Person, die gewerbsmäßig Geschäfte vermittelt oder ausführt, oder einer anderen Person im Auftrag einer der in Absatz 1 genannten Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder die zu solchen Personen in enger Beziehung stehen, unternommene Geschäfte, auch wenn ■ dabei ein Ermessen ausgeübt wird.*

- c) ***Geschäfte im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden, wenn***
- ***der Versicherungsnehmer eine Person ist, die Führungsaufgaben bei einem Emittenten eines Finanzinstruments wahrnimmt, oder eine Person, die zu einer solchen Person in enger Beziehung steht,***
 - ***der Versicherungsnehmer das Investitionsrisiko trägt und***
 - ***der Versicherungsnehmer über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.***

¹ ***Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).***

Für die Zwecke von Buchstabe a muss eine Verpfändung von Wertpapieren oder eine andere ähnliche Sicherung von Wertpapieren im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Wertpapiere in ein Depotkonto nicht gemeldet werden, sofern und solange eine derartige Verpfändung oder andere Sicherung dazu dient, eine spezifische Kreditfazilität zu sichern.

Sofern der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags gemäß diesem Absatz verpflichtet ist, Geschäfte zu melden, obliegt dem Versicherungsunternehmen keine Verpflichtung, eine Meldung vorzunehmen.

3. Absatz 1 gilt ■ für Geschäfte, *die getätigt werden, nachdem* innerhalb eines Kalenderjahrs *ein Gesamtvolumen von 5 000 EUR erreicht worden ist. Der Schwellenwert von 5 000 EUR errechnet sich aus der Addition aller in Absatz 1 genannten Geschäfte (ohne Netting).*

- 3a. *Eine zuständige Behörde kann beschließen, den in Absatz 3 genannten Schwellenwert auf 20 000 EUR anzuheben, und sie setzt die ESMA von ihrer Entscheidung, einen höheren Schwellenwert anzunehmen, und der Begründung für ihre Entscheidung unter besonderer Bezugnahme auf die Marktbedingungen in Kenntnis, bevor sie diesen Schwellenwert anwendet. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Schwellenwerte, die gemäß diesem Artikel anwendbar sind, sowie die von den zuständigen Behörden vorgelegten Begründungen für diese Schwellenwerte.*
4. *Dieser Artikel gilt auch für Personen, die bei einem Akteur des Marktes für Emissionszertifikate Führungsaufgaben wahrnehmen, für die die Ausnahme nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht gilt, sowie für Personen, die mit solchen Personen in enger Beziehung stehen, soweit ihre Geschäfte Emissionszertifikate, deren Derivate oder auf diesen beruhende Auktionsobjekte umfassen.*

Dieser Artikel gilt auch für Personen, die bei Versteigerungsplattformen, Versteigerern und der Auktionsaufsicht, die an Auktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 beteiligt sind, Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie für Personen, die zu solchen Personen in enger Beziehung stehen, soweit ihre Geschäfte Emissionszertifikate, deren Derivate und darauf beruhende Auktionsprodukte umfassen.

4a. *Unbeschadet des allgemeinen Verbots von Insider-Geschäften und Marktmanipulation darf eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts tätigen, zu deren Veröffentlichung der betreffende Emittent gemäß den Vorschriften des Handelsplatzes, auf dem die Anteile des Emittenten zum Handel zugelassen sind, oder gemäß nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, es sei denn, es liegen bestimmte Umstände vor, durch die der Handel während dieses geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten erlaubt werden kann, und zwar entweder im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die den unverzüglichen Verkauf von Anteilen erforderlich machen, wie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, oder bedingt durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts für Geschäfte, die im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms, Arbeitnehmersparplans, von Pflichtaktien oder von Anrechten auf Aktien oder Geschäfte getätigt werden, wenn sich die nutzbringende Beteiligung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert.*

4b. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 32 zu erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten gemäß Absatz 4a erlaubt werden kann, einschließlich der Umstände, die als außergewöhnlich zu betrachten wären, und der Arten von Geschäften, die eine Erlaubnis zum Handel rechtfertigen würden.

6. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte nach **Artikel 32** Maßnahmen zur Präzisierung **■** der Merkmale eines Geschäfts gemäß Absatz 2, welche diese Pflicht auslösen **■**.

6a. Damit Absatz 1 einheitlich angewendet wird, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards in Bezug auf das Format [d. h. ein Muster] ausarbeiten, in dem die in Absatz 1 genannten Informationen gemeldet und veröffentlicht werden müssen.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

* **ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 15

Anlageempfehlungen und Statistik

1. Personen, die *Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie gemäß Unterabsatz 2 empfohlen oder vorgeschlagen wird*, erstellen oder weitergeben, tragen in angemessener Weise dafür Sorge, dass die Informationen objektiv dargestellt und ihre Interessen oder Interessenkonflikte hinsichtlich der Finanzinstrumente, auf die diese Informationen sich beziehen, offengelegt werden.

Für die Zwecke dieses Artikels

- a) *bezeichnet der Begriff „Anlageempfehlungen“ Informationen mit expliziten oder impliziten Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten, die für Verbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit vorgesehen sind, einschließlich einer Beurteilung des aktuellen oder künftigen Wertes oder Kurses solcher Instrumente;*
- b) *bezeichnet „Empfehlung oder Vorschlag einer Anlagestrategie“*
- (i) *eine von einem unabhängigen Analysten, einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut, einer sonstigen Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Anlageempfehlungen besteht, oder einer bei den genannten Einrichtungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder anderweitig tätigen natürlichen Person erstellte Information, die direkt oder indirekt einen bestimmten Anlagevorschlag zu einem Finanzinstrument oder einem Emittenten von Finanzinstrumenten darstellt,*

(ii) eine von anderen als den in Buchstabe a genannten Personen erstellte Information, die direkt eine bestimmte Anlageentscheidung zu einem Finanzinstrument vorschlägt.

2. Öffentliche Stellen, die Statistiken **oder Prognosen** verbreiten, welche die Finanzmärkte erheblich beeinflussen könnten, haben dies auf objektive und transparente Weise zu tun.
3. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die technischen Modalitäten für die verschiedenen in Absatz 1 genannten Personengruppen, für die objektive Darstellung von **Anlageempfehlungen oder anderen** Informationen mit Empfehlungen **oder Vorschlägen** zu Anlagestrategien sowie für die Offenlegung bestimmter Interessen oder Interessenkonflikte festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* **diese** Entwürfe technischer
Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten
technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010 zu erlassen.

***Die in den in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards niedergelegten
technischen Modalitäten finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer
gleichwertigen angemessenen Regelung– einschließlich einer gleichwertigen
angemessenen Selbstkontrolle – in den Mitgliedstaaten unterliegen, sofern mit einer
solchen Regelung eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den technischen
Modalitäten. Der Wortlaut dieser gleichwertigen nationalen Regelung wird der
Kommission mitgeteilt.***

* ***ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Artikel 15a

Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien

Werden für journalistische Zwecke oder andere Ausdrucksformen in den Medien Informationen offengelegt oder verbreitet oder Empfehlungen gegeben oder verbreitet, ist diese Offenlegung und Verbreitung von Informationen zum Zweck der Anwendung von Artikel 7b, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 15 anhand der Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Standesregeln zu beurteilen, es sei denn,

- a) den betreffenden Personen oder mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden Personen erwächst unmittelbar oder mittelbar ein Vorteil oder Gewinn aus der Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Information, oder*
- b) die Weitergabe oder Verbreitung erfolgt in der Absicht, den Markt in Bezug auf das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs irrezuführen.*

KAPITEL 4
ESMA UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 16
Zuständige Behörden

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Justizbehörden benennen die Mitgliedstaaten eine einzige Behörde, die für die Zwecke dieser Verordnung zuständig ist. ■ Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die ESMA und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten *von dieser Behörde* in Kenntnis. *Die zuständige Behörde gewährleistet die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet, auf alle in ihrem Hoheitsgebiet ausgeführten Handlungen und auf im Ausland ausgeführte Handlungen in Bezug auf Instrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, für die eine Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt beantragt wurde oder die auf einem in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen MTF oder OTF gehandelt werden oder für die eine Zulassung zum Handel auf einem MTF in ihrem Hoheitsgebiet beantragt wurde.*

Artikel 17

Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörde nehmen ihre Aufgaben *und Befugnisse* wahlweise folgendermaßen wahr:
 - a) unmittelbar,
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder den Marktteilnehmern,
 - c) indem sie als verantwortliche Behörde Aufgaben auf andere Behörden oder Marktteilnehmer übertragen,
 - d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung müssen die zuständigen Behörden nach nationalem Recht zumindest über die folgenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen:
- a) Zugang zu Unterlagen **und anderen Daten** aller Art zu **haben** und Kopien von ihnen zu erhalten oder anzufertigen,
 - b) von jeder Person, auch von solchen, die nacheinander an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Tätigkeiten beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern Auskünfte **zu erbitten und zu fordern** und erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine Person vorzuladen und zu befragen;
 - c) in Bezug auf Warenderivate Informationen in genormten Formaten von Akteuren der entsprechenden Spotmärkte anzufordern, Meldungen über Geschäfte zu erhalten und direkt auf die Systeme der Händler zuzugreifen;

- d) an anderen Orten als **den privaten Wohnräumen natürlicher Personen** Prüfungen **oder Ermittlungen** vor Ort durchzuführen,
- e) **die Räumlichkeiten natürlicher und juristischer Personen zu betreten und Dokumente sowie andere Daten aller Art zu beschlagnahmen** bei dem begründeten Verdacht, dass Dokumente **und andere Daten**, die sich auf den Gegenstand der Überprüfung **oder Ermittlung** beziehen, für den Nachweis von Insider-Geschäften oder Marktmanipulation unter Verstoß gegen diese Verordnung **relevant** sein können. **Falls gemäß dem nationalen Recht eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats notwendig ist, wird von der Befugnis erst nach Einholung dieser vorherigen Genehmigung Gebrauch gemacht,**
- ea) **eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung weiterzuverweisen,**

- f) bestehende *Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder anderen* Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz **■** *von Wertpapierfirmen, Kreditinstituten oder sonstigen Finanzinstituten* anzuordern,
- fa) bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzuordern, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes besteht und wenn diese Aufzeichnungen für die Untersuchung von Insider-Geschäften oder Marktmanipulation im Rahmen eines Verstoßes gegen diese Verordnung relevant sein können, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist,*
- fb) das Einfrieren und/oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu beantragen,*
- fc) den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen,*
- fd) die vorübergehende Einstellung von Praktiken zu verlangen, die gemäß der Auffassung der zuständigen Behörde gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,*

- fe) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verhängen,*
- fg) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird, einschließlich der Korrektur falscher oder irreführender offengelegter Informationen, einschließlich der Verpflichtung von Emittenten oder anderen Personen, die falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben, eine Berichtigung zu veröffentlichen.*

I

5. Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse haben.

Diese Verordnung lässt Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Übernahmeangebote, Zusammenschlüsse und andere Transaktionen erlassen werden, die die Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle von Unternehmen betreffen und die durch die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates benannten Aufsichtsbehörden reguliert werden und zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung weitere Anforderungen auferlegen, unberührt.

- 5a. Eine Person, die der zuständigen Behörde im Einklang mit dieser Verordnung Informationen meldet, verstößt nicht gegen eine etwaig vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkung der Offenlegung von Informationen und hat keine diesbezügliche Haftung der Person, die die Meldung erstattet hat, zur Folge.*

Artikel 18

Zusammenarbeit mit der ESMA

1. Die zuständigen Behörden arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke dieser Verordnung mit der ESMA zusammen.
2. Die zuständigen Behörden stellen der ESMA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.
3. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung der Verfahren und Formen des Informationsaustauschs gemäß Absatz 2 aus.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* *diese* Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* ***ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Artikel 19

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die zuständigen Behörden arbeiten in dem für die Zwecke dieser Verordnung notwendigen Umfang miteinander und mit der ESMA zusammen, **sofern nicht eine der in Absatz 1a genannten Ausnahmen anwendbar ist**. Insbesondere leisten die zuständigen Behörden den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der ESMA Amtshilfe. **Insbesondere tauschen sie** unverzüglich Informationen aus und kooperieren bei Ermittlungen **sowie Überwachungs-** und Durchsetzungsmaßnahmen.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit und Amtshilfe **nach Maßgabe von Unterabsatz 1** gilt auch gegenüber der Kommission im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Waren, bei denen es sich um landwirtschaftliche Produkte nach Anhang I *AEUV* handelt.

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und insbesondere deren Artikel 35.

Haben die Mitgliedstaaten beschlossen, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 strafrechtliche Sanktionen für die dort genannten Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung niederzulegen, so sorgen sie dafür, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, damit die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um mit den zuständigen Justizbehörden Kontakt aufnehmen zu können, um spezifische Informationen in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren zu erhalten, die aufgrund mutmaßlicher Verstöße gegen diese Verordnung eingeleitet wurden, und stellen anderen zuständigen Behörden und der ESMA dasselbe bereit, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, im Sinne dieser Verordnung miteinander sowie mit der ESMA zu kooperieren.

- 1a. Eine zuständige Behörde kann es unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen ablehnen, der Anforderung von Informationen oder der Anfrage in Bezug auf die Zusammenarbeit bei einer Ermittlung zu entsprechen:*
- a) wenn die Weitergabe der Informationen die Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte, insbesondere die Bekämpfung von Terrorismus und anderen schwerwiegenden Straftaten,*

- b) wenn ein Stattgeben dazu geeignet wäre, ihre eigene Untersuchung, ihre eigenen Durchsetzungsmaßnahmen oder gegebenenfalls eine strafrechtliche Ermittlung zu beeinträchtigen,*
- c) wenn aufgrund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist oder*
- d) wenn gegen diese Personen aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.*

2. Die zuständigen Behörden und die ESMA arbeiten mit der ***durch die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gegründeten Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)*** und den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen, damit der Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften ein koordiniertes Konzept zugrunde liegt, soweit Geschäfte, Handelsaufträge oder andere Maßnahmen oder Handlungen sich auf ein oder mehrere unter diese Verordnung fallende Finanzinstrumente sowie auf ein oder mehrere unter Artikel 3, 4 und 5 der ***Verordnung (EU) Nr. 1227/2011*** fallende Energiegroßhandelsprodukte beziehen. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Besonderheiten der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der ***Verordnung (EU) Nr. 1227/2011*** und die Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 der ***Verordnung (EU) Nr. 1227/2011***, wenn sie Artikel 6, 7 und 8 dieser Verordnung auf Finanzinstrumente anwenden, die sich auf Energiegroßhandelsprodukte beziehen.

¹ ***Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1).***

3. Die zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die zu dem in Absatz 1 genannten Zweck notwendig sind.
4. Ist eine zuständige Behörde überzeugt, dass im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen erfolgen oder erfolgt sind oder dass Finanzinstrumente, die auf einem Handelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt werden, von derartigen Handlungen betroffen sind, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats und der ESMA bzw. im Falle von Energiegroßhandelsprodukten der ACER so konkret wie möglich mit. Die zuständigen Behörden der verschiedenen beteiligten Mitgliedstaaten konsultieren einander und die ESMA bzw. im Falle von Energiegroßhandelsprodukten die ACER in Bezug auf angemessene zu treffende Maßnahmen und unterrichten einander über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Sie koordinieren ihre Maßnahmen, um etwaige Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen auf grenzübergreifende Fälle gemäß Artikel 26, 27 und 28 zu vermeiden und leisten einander bei der Durchsetzung ihrer Entscheidungen Amtshilfe.

5. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann im Hinblick auf Prüfungen oder Ermittlungen vor Ort die Amtshilfe der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats beantragen.

Die *beantragende* zuständige Behörde *kann* die ESMA *von jedem* Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis *setzen*. Im Falle grenzübergreifender Ermittlungen oder Überprüfungen koordiniert die ESMA auf Ersuchen einer der zuständigen Behörden die Ermittlung oder Überprüfung.

Erhält eine zuständige Behörde einen Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung von Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen, hat sie folgende Möglichkeiten:

- a) Sie führt die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durch;
- b) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, sich an der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort zu beteiligen;

- c) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durchzuführen;
- d) sie beauftragt Rechnungsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort;
- e) sie teilt sich bestimmte mit der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten zusammenhängende Aufgaben mit den anderen zuständigen Behörden.

Die zuständigen Behörden können auch mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, was die Einziehung von Bußgeldern angeht.

- 6. Unbeschadet des Artikels 258 AEUV kann eine zuständige Behörde, deren Informations- oder Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet wird oder deren Informations- oder Amtshilfeersuchen abgelehnt wurde, die ESMA mit dieser Ablehnung oder Nichtfolgeleistung innerhalb einer angemessenen Frist befassen.

In diesen Fällen kann die ESMA – unbeschadet der Möglichkeit ihres Tätigwerdens gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 – gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 tätig werden.

7. Die zuständigen Behörden arbeiten bei dem begründeten Verdacht, dass Handlungen, **die unter Verstoß gegen diese Verordnung** Marktmissbrauch darstellen, erfolgen oder erfolgt sind, mit den für die entsprechenden Spotmärkte jeweils zuständigen Regulierungsbehörden ihres Landes und von Drittstaaten zusammen und tauschen Informationen mit diesen aus. Diese Zusammenarbeit muss einen konsolidierten Überblick über die Finanz- und Spotmärkte sowie die Aufdeckung und Ahndung markt- und grenzübergreifenden Marktmissbrauchs gewährleisten.

In Bezug auf Emissionszertifikate sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz auch mit folgenden Stellen zu gewährleisten:

- a) der Auktionsaufsicht in Bezug auf Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010,
- b) zuständigen Behörden, Registerführern, einschließlich des Zentralverwalters, und anderen mit der Überwachung der Einhaltung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG beauftragten öffentlichen Stellen.

Die ESMA unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden und Regulierungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die zuständigen Behörden treffen nach Möglichkeit gemäß Artikel 20 Kooperationsvereinbarungen mit den für die betreffenden Spotmärkte zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern.

█

9. Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung der Verfahren und Formen des Informationsaustauschs und der Amtshilfe gemäß diesem Artikel.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* *diese* Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Artikel 20

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen erforderlichenfalls mit den *Aufsichtsbehörden* von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit *Aufsichtsbehörden* in Drittländern und die Durchsetzung von Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung in Drittstaaten ergeben. Diese Kooperationsvereinbarungen stellen zumindest einen wirksamen Informationsaustausch sicher, der den zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ermöglicht.

Schlägt eine zuständige Behörde den Abschluss einer derartigen Vereinbarung vor, setzt sie die ESMA und die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Kenntnis.

2. Die ESMA *erleichtert und* koordiniert *nach Möglichkeit* die Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen *Aufsichtsbehörden* der Mitgliedstaaten und den jeweils zuständigen Behörden von Drittstaaten. Die ESMA *arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit einem* Muster für Kooperationsvereinbarungen aus, das die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *nach Möglichkeit* verwenden **■** . *Die ESMA legt der Kommission bis zum ...** *diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Die ESMA *erleichtert und* koordiniert *nach Möglichkeit* auch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei Informationen von *Aufsichtsbehörden* aus Drittländern, die für das Ergreifen von Maßnahmen nach Artikel 26, 27 und 28 von Belang sein können.

3. Die zuständigen Behörden treffen Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den *Aufsichtsbehörden* von Drittländern nur, wenn die Garantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die offengelegten Informationen jenen nach Artikel 21 mindestens gleichwertig sind. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

Artikel 21
Berufsgeheimnis

1. Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den Vorschriften *des Absatzes 2* zum Berufsgeheimnis.
 - 1a. *Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, gelten als vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren erforderlich.***
2. Alle Personen, die eine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde oder bei einer Behörde oder einem Marktteilnehmer, an die bzw. den die zuständige Behörde ihre Befugnisse delegiert hat, ausüben oder ausgeübt haben, einschließlich der unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Rechtsvorschrift.

█

Artikel 22
Datenschutz

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ■ im Rahmen dieser Verordnung **führen** die zuständigen Behörden **ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit dem nationalen Recht unter Umsetzung** der Richtlinie 95/46/EG **aus**. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ESMA im Rahmen dieser Verordnung beachtet die ESMA die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als fünf Jahre gespeichert.

Artikel 23
Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates darf personenbezogene Daten nur im Einzelfall in Drittstaaten übermitteln, wobei die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG ■ erfüllt sein müssen. Die zuständige Behörde ■ muss sicherstellen, dass die Übermittlung für die Zwecke dieser Verordnung notwendig ist **und** der Drittstaat die Daten nicht in einen weiteren Drittstaat übermittelt, außer wenn dies ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde und die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates festgelegten Bedingungen erfüllt sind. ■

2. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats legt die von einer zuständigen *Aufsichtsbehörde* eines anderen Mitgliedstaats übermittelten *personenbezogenen Daten* nur dann einer zuständigen Behörde eines Drittstaats offen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, von der die *Daten* stammen, und die *Daten* gegebenenfalls nur zu den Zwecken offengelegt werden, für die die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat.
3. Sieht eine Kooperationsvereinbarung den Austausch personenbezogener Daten vor, so ist die Richtlinie 95/46/EG *gemäß ihrer Umsetzung in nationales Recht* einzuhalten.

KAPITEL 5

VERWALTUNGSRECHTLICHE MASSNAHMEN UND SANKTIONEN



Artikel 26

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

1. ***Unbeschadet strafrechtlicher Sanktionen und*** unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 17 ***übertragen die Mitgliedstaaten*** im Einklang mit nationalem Recht ***den zuständigen Behörden die Befugnis, angemessene Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen und zumindest bei den folgenden Umständen*** verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen:
 - a) ***Verstöße gegen Artikel 9, 10, 11 Absatz 1, 11 Absatz 2, 12 Absatz 1, 12 Absatz 2, 12 Absatz 3, 12 Absatz 4, 12 Absatz 5, 12 Absatz 6, 13 Absatz 1, 13 Absatz 2, 13 Absatz 3, 13 Absatz 4, 13 Absatz 5, 14 Absatz 1, 14 Absatz 2, 14 Absatz 3 und 15 Absatz 1 dieser Verordnung, und***
 - b) ***Versäumnis der Kooperation oder Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf eine Ermittlung oder Prüfung oder Anfrage gemäß Artikel 17 Absatz 2.***

Die Mitgliedstaaten können bis zum ... gemäß Unterabsatz 1 beschließen, keine Regelungen für Verwaltungssanktionen niederzulegen, sofern diese Verstöße gemäß dem nationalen Recht bereits strafrechtlichen Sanktionen unterliegen. In diesem Fall melden die Mitgliedstaaten der Kommission und der ESMA die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen in ihren Einzelheiten.*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA detailliert über die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften bis zum Sie melden der Kommission und der ESMA unverzüglich spätere Änderungen dieser Vorschriften.*

- 1a. Bei Verstößen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird den zuständigen Behörden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht die Befugnis übertragen, zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen zu ergreifen oder zu verhängen:*

* *ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

a) eine Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

■

ba) den Entzug der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder der vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;

■

d) eine öffentliche *Warnung betreffend die verantwortliche* Person und *die* Art des Verstoßes ■ ;

■

g) den Entzug *oder die Aussetzung* der Zulassung einer Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 der *Richtlinie .../.../EU* [neue MiFID];

- h) ein vorübergehendes Verbot für *Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen*, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen *Führungsaufgaben* wahrzunehmen;
- ha) *bei wiederholten Verstößen gegen Artikel 9 oder 10 ein dauerhaftes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen;*
- hb) *ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen;*

█

- k) Geldbußen, die *maximal* bis zur *dreifachen* Höhe der erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste gehen können, sofern diese sich beziffern lassen;
- (I) im Falle einer natürlichen Person *maximale* Geldbußen von *mindestens*
- (i) *bei Verstößen gegen Artikel 9 und 10* ■ 5 000 000 EUR ■ bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung; *oder*
- (ii) *bei Verstößen, die nicht unter Artikel 9, 10, 13, 14 und 15 fallen, 1 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;*

- (iii) *bei Verstößen gegen Artikel 13, 14 und 15 500 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;*
- (2) im Falle einer juristischen Person *maximale* Geldbußen von *mindestens*

- (i) *bei Verstößen gegen Artikel 9 und 10 15 000 000 EUR oder 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens **entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss**; handelt es sich bei der juristischen Person um **die Muttergesellschaft oder** die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, **die einen konsolidierten Abschluss nach** [im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG *des Rates*¹] **aufzustellen hat**, bezeichnet „jährlicher Gesamtumsatz“ den jährlichen Gesamtumsatz **oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien [Richtlinie 86/635/EWG *des Rates*² in Bezug auf Banken, Richtlinie 91/674/EWG *des Rates*³ in Bezug auf Versicherungsunternehmen], der bzw. die im letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze ausgewiesen ist; **oder*****

¹ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

² Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

³ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

- (ii) bei Verstößen, die nicht unter Artikel 9, 10, 13, 14 und 15 fallen, 2 500 000 EUR oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; handelt es sich bei der juristischen Person um die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss nach [im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG] aufzustellen hat, bezeichnet „jährlicher Gesamtumsatz“ den jährlichen Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien [Richtlinie 86/635/EWG in Bezug auf Banken, Richtlinie 91/674/EWG in Bezug auf Versicherungsunternehmen], der bzw. die im letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze ausgewiesen ist; oder*
- (iii) bei Verstößen gegen Artikel 13, 14 und 15 1 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Verweise auf die zuständige Behörde in diesem Absatz lassen die Befugnis der zuständigen Behörde, ihre Aufgaben gemäß Artikel 17 Absatz 1 wahrzunehmen, unberührt.

2. Die *Mitgliedstaaten* können *den zuständigen Behörden nach nationalem Recht* neben den in *Absatz 1a* aufgeführten Befugnissen weitere Sanktionsbefugnisse *übertragen* und höhere *Sanktionen* als die genannten **█** verhängen.

█

Artikel 27

Wahrnehmung der Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden* bei der Bestimmung der Art *und der Höhe* der verwaltungsrechtlichen **█** Sanktionen alle relevanten Umstände berücksichtigen, darunter *gegebenenfalls*

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) der Grad an Verantwortung der verantwortlichen Person;
- c) die Finanzkraft der verantwortlichen Person, wie sie sich *insbesondere* aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der von der verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) das Ausmaß der Zusammenarbeit der verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste dieser Person einzuziehen;
- f) frühere Verstöße der *betreffenden* Person;

- g) die Maßnahmen, die nach dem Verstoß durch eine verantwortliche Person ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich der Verstoß wiederholt.*



2. *Bei der Ausübung ihrer Sanktionsbefugnisse in den in Artikel 26 genannten Fällen arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse sowie verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen. Sie koordinieren darüber hinaus ihre Maßnahmen, um etwaige Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen sowie verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Geldbußen auf grenzübergreifende Fälle gemäß Artikel 19 zu vermeiden.*



Artikel 29

Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden* wirksame Mechanismen *schaffen*, um die Meldung *tatsächlicher oder potenzieller Verstöße* gegen *die Bestimmungen dieser Verordnung* zu ermöglichen.
 - 1a. *Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen* mindestens Folgendes:
 - a) spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldungen über Verstöße und deren Nachverfolgung, *einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationskanäle für derartige Meldungen*;
 - b) einen angemessenen Schutz von Personen, *die im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind*, die **■** Verstöße melden *oder denen Verstöße zur Last gelegt werden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechter Behandlung*;

- c) den Schutz personenbezogener Daten ■ sowohl ■ der Person, die den ■ Verstoß meldet, als auch der *natürlichen Person, die mutmaßlich für den Verstoß verantwortlich ist, einschließlich Schutz in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Personen während aller Phasen des Verfahrens, und zwar unbeschadet der Tatsache, ob derartige Offenlegungen nach dem nationalen Recht im Rahmen der Ermittlungen oder des darauf folgenden Gerichtsverfahrens erforderlich sind;*

■

- 1b. Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die im Rahmen der Finanzdienstleistungen reglementiert sind, angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern melden können.*
2. Im Einklang mit nationalem Recht können *die Mitgliedstaaten* finanzielle Anreize für Personen, die besonders wichtige Informationen über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung bereitstellen, unter der Voraussetzung *gewähren*, dass diese Personen nicht bereits zuvor *anderen* gesetzlichen oder vertraglichen *Verpflichtungen* zur Meldung solcher Informationen unterliegen, *sowie unter der Voraussetzung*, dass die Informationen neu sind und dass sie zur Verhängung einer Verwaltungsmaßnahme oder einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktion für einen Verstoß gegen diese Verordnung führen.

3. Die Kommission trifft mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 33 Maßnahmen zur Festlegung der in Absatz 1 genannten Verfahren, einschließlich der Modalitäten der Meldung und der Nachverfolgung von Meldungen ***und der Maßnahmen zum Schutz von Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags tätig sind, sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.***

Artikel 30

Informationsaustausch mit der ESMA

1. Die zuständigen Behörden ■ stellen der ESMA jährlich aggregierte Informationen zu allen gemäß den Artikeln ■ 26, 27, 28 und 29 von ■ den ***zuständigen Behörden*** verhängten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen bereit. Die ESMA veröffentlicht diese Informationen in einem Jahresbericht. ***Die zuständigen Behörden stellen der ESMA jährlich darüber hinaus anonymisierte, aggregierte Daten über alle Verwaltungsermittlungen, die im Rahmen der oben genannten Artikel erfolgen, bereit.***

- 1a. *Haben die Mitgliedstaaten beschlossen, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 strafrechtliche Sanktionen für die dort genannten Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung niederzulegen, so stellen ihre zuständigen Behörden jährlich der ESMA anonymisierte, aggregierte Daten zu allen von den Justizbehörden geführten strafrechtlichen Ermittlungen und gemäß den Artikeln 26, 27, 28 und 29 verhängten strafrechtlichen Sanktionen bereit. Die ESMA veröffentlicht die Daten zu den verhängten strafrechtlichen Sanktionen in einem Jahresbericht.*
2. Hat die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Sanktionen, Geldbußen *und strafrechtliche Sanktionen* öffentlich bekanntgegeben, meldet sie diese verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Sanktionen, Geldbußen und *strafrechtlichen Sanktionen* zugleich der ESMA.

3. Wenn eine veröffentlichte verwaltungsrechtliche Maßnahme, Sanktion, Geldbuße oder **strafrechtliche Sanktion** eine Wertpapierfirma betrifft, die gemäß der **Richtlinie .../.../EU** [neue MiFID] zugelassen ist, vermerkt die ESMA die veröffentlichte Sanktion im Register der Wertpapierfirmen, das gemäß Artikel 5 Absatz 3 der **Richtlinie .../.../EU** [neue MiFID] erstellt worden ist.

4. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung der Verfahren und Formen des Informationsaustauschs gemäß diesem Artikel aus

Die ESMA legt der Kommission bis zum ...* die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

* **ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

KAPITEL 5a

Artikel 30a

Veröffentlichung von Entscheidungen

- 1. Eine Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Maßnahme in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Verordnung wird von den zuständigen Behörden auf deren offizieller Website unverzüglich nach der Übermittlung der Entscheidung an die betroffene Person veröffentlicht. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntgemacht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.***

Ist jedoch die zuständige Behörde nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so handeln die zuständigen Behörden wie folgt:

- a) *Sie machen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekannt, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind,*
- b) *sie machen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, im Einklang mit dem nationalen Recht auf anonymer Basis bekannt, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, wobei im Falle der Entscheidung, eine Sanktion oder eine Maßnahme auf anonymer Basis bekanntzumachen, die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden kann, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums entfallen werden,*
- c) *sie machen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, nicht bekannt, wenn die in den Buchstaben a und b genannten Optionen als nicht ausreichend oder unsicher erachtet werden, um dafür zu sorgen, dass*

- (i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde, oder*
- (ii) wenn die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung derartiger Entscheidungen in Bezug auf Maßnahmen als unerheblich erachtet wird.*

- 2. Werden gegen die Entscheidung, eine Sanktion oder eine Maßnahme zu verhängen, bei den einschlägigen Justiz- oder sonstigen Behörden Rechtsbehelfe eingelegt, so machen die zuständigen Behörden auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion bzw. einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, ebenfalls bekanntgemacht.*
- 3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Enthält die Bekanntmachung personenbezogene Daten, so bleiben diese nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.*

KAPITEL 6
DELEGIERTE RECHTSAKTE

I

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den Bedingungen dieses Artikels übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gilt für einen unbefristeten Zeitraum, der an dem in Artikel 36 Absatz 1 angegebenen Tag beginnt.
3. Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen **drei Monaten** nach seiner Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um **drei Monate** verlängert.

KAPITEL 7
DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 33
Ausschussverfahren

1. Im Hinblick auf den Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 29 Absatz 3 wird die Kommission von dem gemäß dem Beschluss 2001/528/EG¹ der Kommission eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unter Beachtung von deren Artikel 8.

¹ Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45).

KAPITEL 8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG

Die Richtlinie 2003/6/EG **und ihre Durchführungsmaßnahmen werden** mit Wirkung vom ...* aufgehoben. Bezugnahmen auf die Richtlinie 2003/6/EG gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.



Artikel 35a

Bericht

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...** Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls über die Notwendigkeit einer Überarbeitung, einschließlich in Bezug

* ABl.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

** ***ABl.: Bitte Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

- a) *auf die Angemessenheit, gemeinsame Bestimmungen darüber einzuführen, dass alle Mitgliedstaaten verwaltungsrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation festlegen müssen,*
- b) *darauf, ob die Bestimmung des Begriffs Insider-Informationen dahingehend ausreichend ist, dass sie alle Informationen abdeckt, die für die zuständigen Behörden relevant sind, um wirksam gegen Marktmissbrauch vorzugehen,*
- c) *auf die Angemessenheit der Bedingungen, unter denen das Handelsverbot gemäß Artikel 14 Absatz 4a verhängt wird, hinsichtlich der Frage, ob das Verbot auch auf andere Umstände anwendbar sein sollte,*
- d) *auf die Bewertung der Möglichkeit der Schaffung eines EU-Rahmens für die marktübergreifende Aufsicht über die Orderbücher in Bezug auf Marktmissbrauch, einschließlich Empfehlungen für einen solchen Rahmen, und*
- e) *auf den Umfang der Anwendung der Benchmark-Bestimmungen.*

Im Hinblick auf Buchstabe a führt die ESMA eine Bestandsaufnahme der Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen durch sowie bei Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 strafrechtliche Sanktionen für in diesem Artikel niedergelegte Verstöße gegen diese Verordnung festzulegen, eine Bestandsaufnahme der Anwendung dieser strafrechtlichen Sanktionen in den Mitgliedstaaten. Diese Bestandsaufnahme umfasst auch Daten, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 und 1a bereitgestellt werden.

Gegebenenfalls legt die Kommission ihren Bericht gemeinsam mit einem Legislativvorschlag vor.

Artikel 36

Inkrafttreten und Geltung

1. Diese Verordnung tritt ■ am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung■ im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2. Sie gilt ab dem ...^{*}, mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 9, █ Artikel 13 Absatz 6, █ Artikel 14 Absatz 6, Artikel 15 Absatz 3, █ Artikel 19 Absatz 9 █ und Artikel 29 Absatz 3, die unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.
3. ***Die Mitgliedstaaten setzen Artikel 16, Artikel 17, Artikel 26, Artikel 29 und Artikel 30a bis zum ...^{*} in nationales Recht um.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

* ***ABL.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

* ***ABL.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

A. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Sicherung des Erzielens bestimmter Kurse

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung und unbeschadet der Handlungen, die in Absatz 3 des vorgenannten Artikels aufgeführt sind, werden die nachfolgend in nicht erschöpfender Aufzählung genannten Indikatoren, die für sich genommen nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind, berücksichtigt, wenn Marktteilnehmer oder die zuständigen Behörden Geschäfte oder Handelsaufträge prüfen:

- a) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte einen bedeutenden Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt ausmachen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten zu einer erheblichen Veränderung des Kurses führen;

- b) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte von Personen mit erheblichen Kauf- oder Verkaufspositionen in Bezug auf ein Finanzinstrument, einen damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder ein auf Emissionszertifikaten beruhendes Auktionsobjekt zu wesentlichen Änderungen des Kurses dieses Finanzinstruments, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen;
- c) der Umstand, ob getätigte Geschäfte nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentums eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen;
- d) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte **oder stornierte Aufträge** Umkehrungen von Positionen innerhalb eines kurzen Zeitraums beinhalten und einen beträchtlichen Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt ausmachen und mit einer erheblichen Veränderung des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts in Verbindung stehen könnten;

- e) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte innerhalb einer kurzen Zeitspanne des Börsentages konzentriert werden und zu einer Kursveränderung führen, die in der Folge wieder umgekehrt wird;
- f) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge die Darstellung der besten Geld- oder Briefkurse eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts verändern oder allgemeiner die den Marktteilnehmern verfügbare Darstellung des Orderbuchs verändern und vor ihrer eigentlichen Abwicklung annulliert werden;
- g) der Umfang, in dem Geschäfte genau oder ungefähr zu einem Zeitpunkt in Auftrag gegeben oder abgewickelt werden, zu dem die Referenzkurse, die Abrechnungskurse und die Bewertungen berechnet werden, und dies zu Kursveränderungen führt, die sich auf diese Kurse und Bewertungen auswirken.

B. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung und unbeschadet der Handlungen, die im Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorgenannten Artikels aufgeführt sind, werden die nachfolgend in nicht erschöpfender Aufzählung genannten Indikatoren, die für sich genommen nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind, berücksichtigt, wenn Marktteilnehmer oder die zuständigen Behörden Geschäfte oder Handelsaufträge prüfen:

- a) ob von bestimmten Personen erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte vorab oder im Nachhinein von der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen durch dieselben oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen begleitet wurden;
- b) ob Geschäfte von Personen in Auftrag gegeben bzw. abgewickelt werden, bevor oder nachdem diese Personen oder in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen unrichtige oder verzerrte oder nachweislich von materiellen Interessen beeinflusste Anlageempfehlungen erstellt oder weitergegeben haben.